

Union Action-Gesellschaft für See- und Fluss- Versicherungen in Stettin

Gegründet 1857

**Transportversicherungen
aller Art**

Fernsprecher: Nr. 27060

Drahtanschrift: Seeunion

GAUGER & SCHÜNKE **Auto-Reparatur-Anstalt**

Vertragswerkstatt für Hansa-Lloyd, Hansa und Studebaker

Reparaturen an Kraftfahrzeugen aller Art
Tag- und Nachtdienst ohne Unterbrechung
Bearbeiten und Ausschleifen von Zylindern,
Anfertigung von Kolben, Ausspritzen
von Lagern mit modernsten Maschinen

Stettin, Sannestraße 12a (Galgwiese)

Fernsprecher: Kontor: Nr. 31484, Betrieb: Nr. 31485.

Nach dem Norden über Stettin!

Kopenhagen Abg. Stettin: 3—4 mal wöchentl. Abg. Kopenhagen: 3—4 mal wöchentl. Fahrpreis: Stettin-Kopenhagen I. RM. 27.00, II. RM. 18.50, Deck RM. 12.50. Billige Vergnügungsreisen, Stettin-Kopenhagen und zurück 2—5 Tage. I. RM. 40.00, II. RM. 28.00, Deck RM. 20.00.

Oslo Abg. Stettin: Dienstag und Freitag. Abg. Oslo: Dienstag u. Sonnabend. Fahrpreis: Stettin-Oslo I. RM. 83.50, II. RM. 57.00, Deck RM. 33.00.

Gothenburg Abg. Stettin: Sonnabend. Abg. Gothenburg: Mittwoch. Fahrpreis Stettin-Gothenburg: I. RM. 50.00, II. RM. 35.50, Deck RM. 24.00.

Wesnmorwegen bis Drontheim. Abg. Kopenhagen ca. jeden Dienstag. Dauer der Rundr. 13 Tage. Rotourbill. Kopenhagen-Drontheim-Kopenh. mit demselb. Schiff I. Kajüte Kr. 150 plus Kostgeld Kr. 8.— per Tag.

Island Abg. Kopenhagen alle 14 Tage. Dauer der Rundreise 20 Tage. Fahrpr.: Kopenhagen-Island-Kopenhagen I. ca. Kr. 270.—, II. ca. Kr. 180.—, plus Kostgeld, Kr. 8.— in I. Kajüte per Tag, Kr. 5.— in II. Kajüte per Tag.

Weitere Einzelheiten durch die Reisebüros, Herrn Gustav Metzler, Stettin, oder das Hauptbüro der Gesellschaft.

Det Forenede Dampskibs-Selskab
Aktieselskab. Kopenhagen.

SCHWEFEL · SCHLAMM
SOLE
HEILT: RHEUMA, GICHT
ISCHIAS, HAUTLEIDEN



VERLANGEN SIE DEN PROSPEKT FÜR DIE BESONDERS GÜNSTIGEN PAUSCHALKUREN

Geiger & Hering

Stettin-Lastadie

Fernsprecher Nr. 311 30—31

Gegründet im Jahre 1868



**Kolonialwaren-
und Zucker-Großhandlung**
Kaffee-Groß-Rösterei

Sei zeitgemäß

Nähe
elektrisch

DER
**SINGER
MOTOR**

spart das Treten

DAS

**SINGER
NÄHLICHT**

schont die Augen



Nähe
elektrisch



SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESellschaft
SINGER LÄDEN ÜBERALL.

Geschäftsstellen in Pommern:

Anklam, Peenstraße 7
Barth, Lange Straße 50
Belgard (Persante), Karlstraße 27
Bergen (Rügen), Bahnhofstraße 52
Bublitz, Poststraße 144
Bütow, Lange Straße 68
Demmin, Luisenstraße 28
Gollnow i. Pom., Wollweberstraße 7
Greifswald, Lange Straße 15
Köslin, Bergstraße 1
Kolberg, Kaiserplatz 6
Labes i. Pom., Hindenburgstraße 57
Lauenburg i. Pom., Stolper Straße 38
Neustettin, Preußische Straße 2
Pölitz, Baustraße 7
Polzin, Brunnenstraße 17
Pyritz, Bahnerstraße 50
Rügenwalde, Lange Straße 32
Rummelsburg i. Pom., Gr. Kirchenstr. 7
Schivelbein, Steintorstraße 24
Stargard i. Pom., Holzmarktstraße 3
Stettin, Gießereistraße 23
Stettin, Breite Straße 58
Stolp i. Pom., Mittelstraße 5
Stralsund, Apollonienmarkt 7
Swinemünde, Färberstraße 5
Treptow a. Rega, Kurze Marktstr. 5
Wolgast, Wilhelmstraße 4

Östsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.

des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.

und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, beurlaubt, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil i. V.: O. Hahn, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang Schubstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 14

Stettin, 15. Juli 1931

11. Jahrg.

Einzelhandelsfragen.

Von Dr. Krull, Stettin.

Die Handelsspanne: Sie ist nicht Reingewinn, sondern schließt alle Unkosten in sich.

Schon immer beschäftigt sich die Öffentlichkeit mit der Handelsspanne im Einzelhandel und fordert ihre Senkung. Das hat seinen Grund darin, daß in der breiten Öffentlichkeit keine Klarheit darüber besteht, was die Handelsspanne ist und von welchen Momenten sie abhängt. Die Öffentlichkeit verwechselt Handelsspanne und Gewinn. Die Handelsspanne umfaßt nicht allein den Gewinn des Einzelhändlers, sondern auch sämtliche Betriebskosten. Es ist ein Verdienst der Forschungsstelle für den Handel, in die Zusammenhänge Gewinn- Unkosten-Handelsspanne hineingeleuchtet und festgestellt zu haben, daß die Betriebskosten des Einzelhandels die Höhe der Handelsspanne bestimmen. Ueber die Höhe des Einkommens der Inhaber kleinerer Einzelhandelsunternehmungen bestehen in der Öffentlichkeit zumeist falsche Vorstellungen. Die Forschungsstelle für den Handel hat beispielsweise von einem Zigarren-Einzelhandels-geschäft mit einem Jahresumsatz von 36 000 Rm., in dem Ehemann und Ehefrau beschäftigt sind, folgendes errechnet:

Bruttonutzen	7 730 Rm.,	
Unkosten	4 492 „	= 12,5 v. H.
Reingewinn	3 238 „	

der gleichzeitig den Unternehmerlohn für 2 Personen und die Verzinsung des eigenen Kapitals darstellen soll.

Setzt man diese 3 200 Rm. in ein Gehalt um, so ergibt sich für 2 Verkäufer ein monatliches Einkommen von Rm. 135,—.

Wesentlich ist es, ein Bild über die einzelnen Kostenfaktoren zu erhalten. Im Jahre 1929 zeigt sich im deutschen Einzelhandel etwa folgendes Umsatz-, Kosten-, und Reinertragsverhältnis (nach einer Schätzung von Prof. Hirsch in Milliarden Mark):

Kostengruppe:	Einzelhandel:
Arbeitskosten, Soziallasten, Unternehmerlohn	4,00
Raumkosten (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung)	1,25
Werbekosten	0,50
Steuern	0,85
Zinsen	0,75
Sonstige Kosten, darunter Waren- und Kreditverluste	0,95
Reingewinn	0,70
Kosten und Reingewinn insgesamt	9,00
Umsatz	35,00

Diese Aufstellung zeigt, daß der Einzelhändler im allgemeinen im Jahre 1929 mit einem sehr bescheidenen Gewinn arbeitete, welcher 2 v. H. des Umsatzes nicht überschritt.

Auch das Jahr 1930 und das laufende Jahr zeigen dasselbe Ergebnis. Wertmäßig stark sinkenden Umsätzen stehen nur unbedeutende Kostensenkungen gegenüber. Dies zeigt die folgende Aufstellung:

Umsätze und Kosten in einzelnen Handelszweigen:

1930 in v. H. von 1929.

	Umsätze:	Kosten:
Textilien insgesamt	88,5	97,0
davon Kaufhäuser	93,9	100,4
Schuhe	88,3	100,0
Eisenwaren	87,0	99,5
Drogen	94,3	100,9
Lederwaren (2. Halbjahr)	100,0	106,3
Kreditgebender Einzelhandel (2. Halbjahr)	64,5	80,5
Schokolade (4. Quartal)	87,7	105,9

Auf Kosten des Gewinns ist eine Senkung der Handelsspanne nicht mehr durchführbar. Da aber die Kosten die Höhe der Handelsspanne bestimmen, kann diese dann nicht gemindert werden, wenn die Kosten nicht sinken. Eine Minderung der Handelsspanne ist nur über die Unkosten möglich. Wie wenig die Unkosten gesenkt werden konnten, zeigt die obige Tabelle. Eine Senkung der Kosten ist daher so schwierig, weil die Hauptkosten, Miete, Gehälter, Löhne, Steuern, fest und ziemlich unabhängig vom Umsatz sind.

Kostenminderung durch Arbeitszeitverkürzung.

Als besonderes Problem hat sich die Entlastung des Personalkontos erwiesen. Der Einzelhandel erhoffte eine stärkere Herabdrückung des Tarifgehaltsniveaus durch den allgemeinen Lohnabbau etwa des letzten Jahres. Die Industrie ist nach dieser Richtung wesentlich stärker entlastet worden als der Handel, bei dem der Tarifabbau nur etwa 3—5 Prozent beträgt. Die Industrieverbände konnten oft infolge kürzer befristeter Tarifverträge früher verhandeln und erreichen, auch bei den Schlichtungsinstanzen, höhere Abbausätze als der Handel, besonders nachdem regierungsseitig erklärt wurde, daß ein weiterer Lohnabbau nur dann tragbar wäre, wenn auch die Preise weiter fielen. Außerdem ist eine Unkostenentlastung durch Reduzierung des Personalbestandes im Einzelhandel wesentlich schwieriger als in der Industrie. Diese kann im allgemeinen ihre Belegschaft dem jeweiligen Umfange der Aufträge leicht anpassen, während der Einzelhandel einmal an die längeren Kündigungsfristen der Angestellten gebunden ist (der Industriearbeiter kann gewöhnlich auf Grund besonderer Verträge durch Ausschluß der 14 tägigen Kündigungsfrist der Gewerbeordnung täglich gekündigt werden) und andererseits immer auf einen gewissen Spitzenkundenverkehr (nachmittags, Sonnabends, am Monatsletzten) eingerichtet sein muß. Schwierigkeiten be-

reitet ferner der Unterschied zwischen der Ladenzeit und der Arbeitszeit der Angestellten. Die gesetzlich zulässige Geschäftszeit in offenen Ladengeschäften beträgt 12 Stunden (7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends), während die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten meistens nur einen Zeitraum von acht Stunden umfaßt und nur verhältnismäßig selten durch Tarifverträge verlängert ist. Es bleibt also, selbst wenn der Einzelhändler die Geschäftszeit durch spätere Oeffnung des Ladens abkürzt, eine Zeitlücke, während welcher Personal zur Stelle sein muß.

Die Einführung von Kurzarbeit der Angestellten ist im Einzelhandel rechtlich und organisatorisch möglich, betriebstechnisch jedenfalls für mittlere und größere Betriebe einfacher als für kleinere Unternehmungen. Es war bis jetzt zweifelhaft, ob kaufmännische Angestellte bei entsprechender Gehaltsminderung auf Kurzarbeit gesetzt werden können. Als rechtlich zulässig galt sie schon immer bei der Industriearbeiterschaft, welcher gegenüber von den Industriebetrieben weitgehendst von der Kurzarbeit Gebrauch gemacht ist. Nach Feststellungen des Reichsarbeitsministeriums sind bereits etwa 50 Prozent der Industrie zur Kurzarbeit übergegangen, größtenteils durch Einführung der 5-Tage-Woche. Durch das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 12. Dezember 1930 ist die Rechtslage hinsichtlich der Angestellten endgültig geklärt worden. Diese gibt insbesondere dann zu Zweifeln Anlaß, wenn die Arbeitszeit der Angestellten durch Tarifverträge geregelt ist. Dann entsteht nämlich die Frage, ob der Tarifvertrag dem Angestellten eine Mindestarbeitszeit garantiert, oder ob es durch Einzelarbeitsverträge möglich ist, entgegen den tariflichen Bestimmungen die Arbeitszeit und gleichzeitig das Gehalt zu mindern. In dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts wird festgestellt, daß eine tarifliche Regelung der Arbeitszeit immer nur eine Höchstarbeitszeit festsetze, dem Angestellten aber niemals eine bezahlte Beschäftigung in diesem Ausmaß unter allen Umständen gewähren wolle; es sei kein Verstoß gegen unabdingbare Normen des Tarifvertrages, wenn eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werde. Gleichzeitig wird auch die Zulässigkeit einer geminderten Bezahlung bei Kurzarbeit in diesem Urteile festgestellt; hierzu wird u. a. in den Entscheidungsgründen ausgeführt:

„Entscheidend ist, daß das Monatsgehalt des Angestellten die Gegenleistung für geleistete Arbeit ist. Wenn im Tarifvertrag die regelmäßige Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche festgesetzt ist, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß das Monatsgehalt das Entgelt für eine Arbeitsleistung ist, die diesem Maße entspricht. Garantiert ist damit also zunächst nur das Tarifgehalt als Entgelt für die tariflich bemessene Arbeitsleistung. Es würde dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung widersprechen, wenn der Tarifvertrag das Entgelt für die monatliche Arbeitsleistung ohne Rücksicht auf ihren Umfang festsetzen wollte. Ein solcher Wille müßte klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht sein. Er ergibt sich nicht etwa daraus, daß das Monatsgehalt in jedem Monat in gleicher Höhe ohne Rücksicht auf die Länge des betreffenden Monats und die Zahl der in den Monat fallenden Feiertage zu zahlen ist. Denn das ist lediglich die Eigenart des Monatsgehalts und läßt die Tatsache unberührt, daß, um das Tarifgehalt fordern zu können, der Angestellte an den Arbeitstagen des Monats die der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechende Arbeitsleistung erfüllt haben muß.“

Das Reichsarbeitsgericht kommt also zu dem Ergebnis, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Angestellte) eine kürzere Arbeitszeit als die tariflich vorgeschriebene und ein entsprechend geringeres Gehalt als das tarifliche oder gezahlte Gehalt vereinbaren können. Hat der Angestellte aber einmal eine solche Abmachung getroffen, kann er diese später nicht mit der Begründung, sie sei unter wirtschaftlichem Zwange erfolgt, anfechten. In einer zweiten Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, ebenfalls vom 20. Dezember 1930, wird hierzu ausgeführt:

„Auch der Einwand des Zwanges ist mit Recht zurückgewiesen worden. Nach § 123 BGB. kann eine Erklärung angefochten werden, wenn sie widerrechtlich durch Drohung erzwungen worden ist. Wenn nun auch die Beklagte ihrem Vorschlag, halbtägige Beschäftigung einzuführen, durch die Drohung Nachdruck gegeben haben mag, daß sie anderenfalls kündigen werde, so hätte sie doch damit nur gemäß dem Rechtsgrundsatz gehandelt, daß eben Änderungen bestehender Arbeitsverhältnisse nur im Wege der Kündigungen durchgesetzt werden können. Von einer widerrechtlichen Drohung kann somit keine Rede sein.“

Wenn ein Einzelarbeitsvertrag oder ein Tarifvertrag nicht die sofortige Einführung der Kurzarbeit gestattet, bedarf es erst bei den Angestellten, welche kurzarbeiten sollen, der Kündigung der einzelnen Arbeitsverträge zwecks anderer Gestaltung des Vertragsinhalts. Erst nach Ablauf der jeweils geltenden Kündigungsfristen können Arbeitsstreckung und Gehaltsreduzierung vorgenommen werden. Eine Kündigung ist dann überflüssig, wenn der Angestellte mit der Einführung der Kurzarbeit und der entsprechenden Gehaltskürzung einverstanden ist.

Die Organisation der Kurzarbeit wird sich nach dem Charakter des Einzelhandelsbetriebes, seiner Größe, den Kaufgewohnheiten seiner Kunden usw. verschieden gestalten. Die betriebstechnischen Schwierigkeiten dürften größer sein, um so kleiner der Betrieb ist, und je weniger Personal dieser beschäftigt. Mit einem streng durchgeführten Schichtwechsel wird der Einzelhändler wie der Industrielle nicht arbeiten können, insbesondere werden leitende Angestellte, Abteilungsleiter, auch erste Verkäufer, kaum Kurzarbeit leisten können, ohne daß der Betrieb Schaden nimmt und die erzielten Ersparnisse durch die verursachten Schäden aufgehoben werden. **Druck auf die Handelsspanne durch Ausverkäufe und unlauteren Wettbewerb. — Die Reform des Wettbewerbsgesetzes.**

Die letzten Jahre der absinkenden Konjunktur zeigen, daß die Handelsspanne in verschiedenen Handelszweigen oder in einzelnen Gegenständen dieser Zweige ihre handelsübliche Höhe verlassen hat und — wenn auch im allgemeinen nur schwach — gefallen ist. Neben einer in einzelnen Handelszweigen festzustellenden Übersetzung sind es die Ausverkäufe und auch die Sonderveranstaltungen, welche einen starken Druck auf die Handelsspanne ausüben.

Es hat auch sonst eine Preisunterbietung eingesetzt, welche die gleiche Wirkung hat. Gegen Ausverkäufe, welche mit hinreichendem Grunde (z. B. Geschäftsaufgabe) und ordnungsmäßig durchgeführt werden, läßt sich nichts einwenden. Die mangelhafte Gesetzgebung über das Ausverkaufswesen hat aber Mißstände auf diesem Gebiet aufkommen lassen, deren baldige Beseitigung im dringendsten Interesse des Einzelhandels liegt. Eine Reform der Gesetzgebung ist auf diesem Gebiete und auch nach anderer Richtung seit langem in Vorbereitung. Das Ergebnis dieser jahrelangen Bemühungen um eine Reform des Wettbewerbsrechts ist ein Gesetzentwurf, welcher vor einigen Monaten den Landesregierungen zugegangen ist. Hinsichtlich der Ausverkäufe sieht der Entwurf eine Dreiteilung vor und zwar kennt er die eigentlichen „Ausverkäufe“, die sog. „Abverkäufe“ und die saisonmäßig bedingten Veranstaltungen, die Inventur- und Saisonausverkäufe. Da mit dem Wort „Ausverkauf“ bisher oft Mißbrauch getrieben wurde, soll die Bezeichnung „Ausverkauf“ auf bestimmte Veranstaltungen begrenzt werden, und zwar auf solche, die wirklich einen Ausverkauf darstellen. Künftig wird das Wort „Ausverkauf“ nur angewendet werden können, wenn es sich um eine Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes oder einer Zweigniederlassung oder um Aufgabe einer Warengattung handelt. „Abverkäufe“ sind Veranstaltungen, welche sich auf einen beschränkten Zeitraum oder auf einen mengenmäßig beschränkten Bestand des Lagers beziehen, dessen beschleunigte Räumung aus einem besonderen Grunde notwendig wird. Auf Ausverkäufe und Abverkäufe werden gemeinsame Kontrollvorschriften Anwendung finden. Die Veranstaltungen sind vorher anzuzeigen, die Frist wird so bemessen sein, daß die Vertrauenspersonen vor der Veranstaltung in der Lage sind, sich von ihrer Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Der Anzeige ist ein Ausverkaufsverzeichnis beizufügen; Beginn und voraussichtliches Ende der Veranstaltung sind mitzuteilen. Der langen Dauer der Ausverkäufe, welche wegen Aufgabe veranstaltet werden, soll ein Riegel vorgeschoben werden. Die höhere Verwaltungsbehörde ist berechtigt, wenn nach Ablauf der voraussichtlichen Dauer der Ausverkauf fortgesetzt wird, ein zweites Verzeichnis mit dem restlichen Lagerbestand anzufordern, um festzustellen, ob eine Räumung der Bestände stattgefunden hat oder ob Waren nachgeschoben sind. Außer den Veranstaltungen dieser Art (Ausverkäufe und Abverkäufe) bleibt die Einrichtung der Saison- und Inventurausverkäufe bestehen. Diese sollen künftig als Saisonschluß- und Inventurverkäufe bezeichnet werden, um sie als Saisonschlußveranstaltungen zu zeichnen.

Zur Eindämmung allgemeiner Mißstände im Wettbewerbswesen sollen Einigungsämter durch eine neue Bestimmung des § 27 a des Gesetzes geschaffen werden. Diese können in allen Fällen angewendet werden, in welchen sich

Einzelhändler über gewisse Bedingungen des Wettbewerbsrechts im Streit befinden. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet und durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Vor den Aemtern soll grundsätzlich ein gütlicher Ausgleich angestrebt werden. Kommt dieser nicht zustande, kann das Einigungsamt ein Gutachten abgeben, welches naturgemäß auf die Entscheidung des ordentlichen Gerichts Einfluß haben wird. Das ordentliche Gericht kann auf den Antrag einer Partei den Rechtsstreit an das Einigungsamt verweisen. Dieses ist also in der Lage, in einem bereits schwebenden Rechtsstreit seine Auffassung, d. h. die Auffassung der Standesvertretung gegenüber dem ordentlichen Gerichte zum Ausdruck zu bringen. Eine Verweisung an das Einigungsamt soll nur dann nicht erfolgen können, wenn der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

vorliegt, da hier Gefahr im Verzuge ist und die Möglichkeit eines umgehenden richterlichen Eingreifens gegeben sein muß.

Wird der Entwurf mit den geschilderten Bestimmungen Gesetz, so dürften wenigstens die größten Mißstände auf dem Gebiet des Ausverkaufswesens wie auf dem gesamten Gebiete des unlauteren Wettbewerbs behoben werden. Ganz wird allerdings der Entwurf nicht den Wünschen des Einzelhandels gerecht; er läßt das vielfach geforderte Genehmigungsrecht der amtlichen Berufsvertretungen zur Veranstaltung von Ausverkäufen vermissen; er befristet auch nicht die Dauer der Ausverkäufe. Eine Regelung der Sonderveranstaltungen ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen, eine Forderung, die von einem großen Teil des Einzelhandels gestellt und auch von einigen Handelskammern unterstützt wurde.

Die Einführung von freiwilligen Handlungsgehilfenprüfungen durch die Industrie- und Handelskammer.

Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin ist den Anregungen, die in dieser Hinsicht seit einiger Zeit an sie herangetragen wurden, gefolgt und hat vor wenigen Monaten die Einführung von freiwilligen Handlungsgehilfenprüfungen grundsätzlich beschlossen. Mit der Ausarbeitung der näheren Bestimmungen, nach denen bei der Durchführung der Prüfungen künftig zu verfahren ist, wurde eine Kommission betraut. Die Kommission, die aus Vertretern der Kaufmannschaft, soweit sie für die Lehrlingshaltung in Frage kommt, sowie der Lehrerschaft der Stettiner kaufmännischen Schulen besteht, hat ihre Arbeiten inzwischen im wesentlichen zum Abschluß gebracht. Damit kann die Durchführung von Lehrlingsprüfungen im Bezirk der Stettiner Kammer jetzt als gesichert gelten. Dies werden selbst diejenigen, die an und für sich dem Begriff des „geprüften Kaufmanns“ nicht ganz zu Unrecht mit einer gewissen Skepsis gegenüberstehen, begrüßen, wenn sie sich vergegenwärtigen, daß die Prüfung nicht den Zweck hat, den, der sie erfolgreich besteht, nun ohne weiteres zum tüchtigen Kaufmann zu stempeln, daß die Prüfung vielmehr das Vorhandensein nur eines gewissen unumgänglichen Mindestmaßes von kaufmännischen Kenntnissen, nur der elementaren Grundlagen für jede wirtschaftliche Praxis erweisen soll. Die bestandene Prüfung bedeutet also nicht etwa die sichere Anwartschaft auf eine erfolgreiche kaufmännische Laufbahn, was zur Vermeidung aller Zweifel und Mißverständnisse von vornherein betont werden muß. Trotzdem haben die Prüfungen natürlich ihre große Bedeutung, einmal für den Lehrling selbst, indem sie ihm vom Beginn seiner Lehrzeit ab ein festes Ziel geben, nach dem er fortgesetzt streben kann, und indem Gang und Ergebnis der Prüfung ihn darüber belehren, wo er noch Lücken hat, die auszufüllen im Interesse seines Fortkommens liegt. Auch dürfte das Zeugnis, daß er die Prüfung bestanden hat, in manchen Fällen und namentlich in manchen Wirtschaftszweigen für ihn nicht ohne Wert für seine weitere Laufbahn sein, so sehr auch eine allgemeine Uebung, nur noch geprüfte Handlungsgehilfen einzustellen, schwerlich sich einbürgern dürfte.

Zum anderen wird es aber auch für den Lehrherrn von

Wichtigkeit sein, sich an Hand des Ergebnisses der Prüfung darüber zu unterrichten, ob die Ausbildung, die er seinem Lehrling angedeihen ließ, immer zweckdienlich und richtig war, ob nicht vielmehr für die Zukunft Änderungen in der Lehrlingsausbildung der betreffenden Firma zum Nutzen des Nachwuchses praktisch erscheinen. Ebenso wird schließlich auch die Leitung der kaufmännischen Berufsschule aus den Resultaten der Prüfungen und aus der Zusammenarbeit, die sich gelegentlich ihrer Durchführung zwischen Schule und Wirtschaft ergibt, ersehen können, inwiefern Art und Gegenstand des Unterrichts in der kaufmännischen Berufsschule den tatsächlichen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, ob in der Schule in genügendem Umfang gearbeitet worden ist und welche Folgerungen etwa aus dem Verlauf der Prüfungen für die weitere Gestaltung des Unterrichts zu ziehen sind.

Nach der Prüfungsordnung, die die von der Industrie- und Handelskammer eingesetzte Kommission ausgearbeitet hat, können sich der Prüfung Handlungslehrlinge unterziehen, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit beendet haben oder unmittelbar vor ihrer Beendigung stehen, außerdem auch Handlungsgehilfen. Zweck der Prüfung ist die Feststellung der in der praktischen Lehre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Zur Durchführung der Prüfung werden, zunächst in Stettin, Prüfungsausschüsse für diejenigen Geschäftszweige gebildet, in denen Prüfungen abgehalten werden sollen. Es wird jedoch der Veranstaltung von Prüfungen auch in anderen Orten des Kammerbezirks nichts im Wege stehen, sofern sich ein ausreichendes Bedürfnis für die Veranstaltungen von Prüfungen auch in ihnen ergibt, d. h. vor allem, sofern sich dort eine genügende Anzahl von Teilnehmern meldet.

Die Prüfungsausschüsse haben die Aufgabe, die Prüfungen vorzubereiten, die Aufgaben zusammenzustellen, die Prüfungen abzunehmen und über das Ergebnis zu beschließen. Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der in der Regel Mitglied der Industrie- und Handelskammer sein soll, je einem Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem Vertreter

Der neue Gasherd

von Junker & Ruh

zum bedeutend ermäßigten Preis

bar	RM. 88.—
6 Monatsraten je	15,11
12 „ „	7,77
24 „ „	4,11

mit praktisch rückschlagsicheren Brennern
mit weiß emaillierten Seitenwänden
mit innen emailliertem Brat- und Backraum
mit Umstellbrenner für Ober- und Unterhitze
eine Meisterleistung deutscher Technik wird auch Ihnen gefallen

Städtische Werke A.-G., Stettin

Stadtgeschäft Kl. Domstr. 20

Fernruf 31909

der Lehrerschaft. Ferner sind Mitglied des Prüfungsausschusses ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer, der insbesondere auf die erforderliche Gleichmäßigkeit bei der Durchführung der Prüfungen zu achten hat, sowie der Direktor der zuständigen kaufmännischen Berufsschule oder sein Vertreter; die beiden letztgenannten Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses sollen jedoch kein Stimmrecht haben. Die Vorsitzenden und Beisitzer für die einzelnen Ausschüsse werden von der Industrie- und Handelskammer ernannt. Die Beisitzer und nach Möglichkeit auch der Vorsitzende sollen ununterbrochen mindestens drei Jahre in dem Geschäftszweig, der jeweils Gegenstand der Prüfung ist, tätig gewesen sein und diese Tätigkeit auch zur Zeit der Prüfung noch ausüben. Die Ernennung durch die Kammer erfolgt, nachdem sie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere auch Verbände dieser Gruppen zur Einreichung von Vorschlägen aufgefordert hat. Das Mindestalter für ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist auf 25 Jahre festgesetzt. Hinsichtlich der Beisitzer ist bestimmt, daß sie nach Möglichkeit aus solchen Betrieben zu entnehmen sind, in denen Lehrlinge ausgebildet werden. Dagegen dürfen Lehrherren und Arbeitnehmer des Prüflings bei der Prüfung nicht mitwirken; den Lehrherren oder ihren Stellvertretern kann aber auf Antrag gestattet werden, als Zuhörer an den Prüfungen teilzunehmen, damit sie sich über die Leistungen der aus ihrer Firma hervorgegangenen Lehrlinge persönlich unterrichten können.

Zur Prüfung selbst ist zu bemerken, daß sie einen praktischen und einen theoretischen Teil umfaßt. Die praktische Prüfung soll vor allem ein genügendes Maß von Fachkenntnissen feststellen; sie ist mündlich. Hier wird vor allem Warenkunde in der Regel eine große Rolle spielen. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf den Gesamtumfang des für die kaufmännische Berufsschule aufgestellten und genehmigten Lehrplans; sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Im allgemeinen sind drei schriftliche Arbeiten vorgesehen; sie betreffen: kaufmännische Betriebslehre mit Schriftverkehr, Buchführung und kaufmännisches Rechnen. Ueber das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse sollen jedoch kein abgestuftes Urteil enthalten, sondern entsprechend der ganzen Tendenz, die die Industrie- und Handelskammer zu Stettin mit den Handlungsgehilfenprüfungen verfolgt, lediglich die Tatsache bestätigen, daß die Prüfung bestanden ist. Es ist nur vorgesehen, daß besonders gute Leistungen im Zeugnis zum Ausdruck gebracht werden können. Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so erhält der Prüfling eine einfache Mitteilung hierüber. Es besteht die Möglichkeit, daß die Prüfung innerhalb zweier Jahre zweimal wiederholt werden kann.

Die Prüfungsordnung bestimmt, daß die Meldungen für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 10. Februar, die für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 10. August

der Kammer einzureichen sind. Die ersten Prüfungen sollen im Herbst 1931, das heißt in der zweiten Hälfte des Monats September, in Stettin abgehalten werden. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit ist die Frist zur Einreichung der Anmeldungen für dieses Jahr ausnahmsweise bis zum 31. August verlängert worden. — Die Prüflinge haben den Meldungen folgende Papiere beizufügen: einen eigenhändig geschriebenen lückenlosen Lebenslauf, das Schulabgangszeugnis, das letzte Zeugnis der Berufs-, Fach- oder Privatschule, den Lehrvertrag, das Lehrzeugnis oder die Bescheinigung des Lehrherren über die tatsächlich verbrachte Lehrzeit, die Art und den Erfolg der Ausbildung, sowie über das sittliche Verhalten des Lehrlings, sowie schließlich die Bescheinigung über die eingezahlte Prüfungsgebühr, die auf Rm. 10.— festgesetzt ist. Nach Nachprüfung der formellen Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Papiere durch die Industrie- und Handelskammer entscheidet der Prüfungsausschuß, dem sie weitergereicht werden, über die Zulassung.

Die Prüfungen sind zunächst für folgende Wirtschaftszweige in Aussicht genommen worden: Textileinzelhandel, Kolonialwareneinzelhandel, Schuhwareneinzelhandel, Handel mit Eisenwaren, Haus- und Küchengeräten. Entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung wird für jeden dieser Geschäftszweige ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet werden, der nach Möglichkeit unter dem Vorsitz eines Kammermitgliedes zu stehen hat und dem die Durchführung der Prüfung obliegt. Es muß jedoch betont werden, daß die Teilnahme an den Prüfungen grundsätzlich nicht etwa auf Lehrlinge aus den vorstehend genannten Geschäftszweigen beschränkt bleiben soll; auch Lehrlinge aus allen anderen Geschäftszweigen werden vielmehr durchaus die Möglichkeit haben, sich der freiwilligen Handlungsgehilfenprüfung vor der Industrie- und Handelskammer zu unterziehen. Die Kammer hat die Einrichtung von Prüfungsausschüssen und die Durchführung der Prüfungen für die bezeichneten Geschäftszweige zunächst nur deshalb ins Auge gefaßt, weil für sie das Bedürfnis klargestellt worden ist. Was die übrigen Geschäftszweige angeht, so wird die Kammer abwarten, bis der Wunsch auf Abhaltung von Prüfungen auch in ihnen an sie herangetragen wird; sie wird dann zur Bildung von Prüfungsausschüssen auch für diese Geschäftszweige schreiten.

An andern Orten sind mit der Abhaltung freiwilliger Handlungsgehilfenprüfungen bereits gute Erfahrungen gemacht worden. Sie berechtigen die Industrie- und Handelskammer zu Stettin, nachdem sich das Bedürfnis für eine derartige Einrichtung auch in ihrem Bezirk herausgestellt hat, zu der Hoffnung, daß sich die Prüfungen auch hier als von Vorteil für die beteiligten Wirtschaftskreise erweisen und geeignet sind, zu einer Hebung der Qualität des kaufmännischen Nachwuchses beizutragen.

Dr. Schoene.

Zur Schaffung eines Schiffshypothekenbankgesetzes.

Von Rechtsanwalt und Notar Bernhard Blau, Berlin.*)

Das Bedürfnis nach langfristigen Schiffskrediten ist außerordentlich groß, in der Seeschifffahrt wie in der Binnenschifffahrt. Die Entwicklung des für die Schifffahrt notwendigen Schiffskredits ist aber bedingt durch den Absatz der Goldschiffspfandbriefe. Die Schiffsbeleihungsbanken können langfristige Schiffskredite nur vergeben, wenn ihnen dies der Pfandbriefabsatz ermöglicht.

Die reservierte Haltung des anlagesuchenden Publikums zum Goldschiffspfandbrief ist aber nicht so sehr auf die Verschiedenheit der Deckungsunterlagen gegenüber dem Grundstückspfandbrief zurückzuführen, zumal durch die staatlich genehmigten und vom Staat überwachten Beleihungsgrundsätze der Schiffspfandbriefbanken, sowie durch die staatliche Treuhänderschaft für die Deckungsmittel ausreichend gesorgt ist. Die gewisse Weltfremdheit gegenüber dem Schiffspfandbrief ist vielmehr auf das Fehlen einer einheitlichen gesetzlichen Regelung des Schiffspfandbriefwesens überhaupt zurückzuführen, dessen wirtschaftliche und rechtliche Funktionen bisher nicht in einem Schiffshypothekenbankgesetz

zusammengefaßt sind, wie dies bei den Grundstückshypotheken durch das Hypothekenbankgesetz geschehen ist. Vor allem fehlt dem Schiffspfandbrief bisher die dem Grundstückspfandbrief im Bankgesetz garantierte Lombardfähigkeit.

Die Einführung des Schiffspfandbriefes auf dem Kapitalmarkte ist aber nicht nur für die Schifffahrt selbst, sondern auch für das Schicksal der deutschen Werften von größter Bedeutung. Denn der Ausbau des Schiffspfandbriefwesens bedeutet zugleich eine Belebung und Stärkung des Schiffbaues.

Die staatlichen Subventionen für die Schifffahrt — Reichskredite für die See- und Binnenschifffahrt, Kleinschifferrnihilie und Kleinreederdarlehen —, die bisher durch die drei deutschen Schiffsbeleihungsbanken der Schifffahrt vermittelt wurden, können ihrer Natur nach nur für eine gewisse Uebergangszeit zur Beseitigung von Krisen dienen, die durch die auf Grund des Friedensvertrages erfolgte Abgabe des größten Teiles der deutschen Handelsflotte eingetreten waren. Nunmehr muß die Hilfe des Reiches vor allem in einer einheitlichen Gesetzgebung bestehen, durch die eine dauernde Einrichtung für den Schiffskredit geschaffen wird, und die es ermöglicht, daß aus der Wirtschaft heraus die Mittel für langfristige Schiffskredite beschafft werden. Die so auf gesetzlicher Grundlage arbei-

*) Der nachstehende Artikel über ein für die deutsche Verkehrswirtschaft wichtiges Thema wird hiermit im „O.-H.“ zum Abdruck gebracht, ohne daß wir uns in allen Punkten mit den Ausführungen des Verfassers identifizieren.

Die Schriftleitung.

tenden Schiffsbeleihungsbanken stehen als Sonderinstitute für die Schifffahrt auch außerhalb des sonstigen bankmäßigen Wettbewerbs, ihr ausschließliches Gebiet ist die Gewährung langfristiger Schiffskredite gegen Verpfändung von Schiffen.

Die Frage des deutschen Schiffspfandbriefwesens ist aber nicht nur eine Frage der deutschen Schifffahrt, sondern steht mit den internationalen Fragen im engen Zusammenhange. Kann sich die Schifffahrt den erforderlichen Schiffskredit nicht in Deutschland beschaffen, so wird sie in noch größerem Maße, als es schon bisher geschehen ist, zum Auslande ihre Zuflucht nehmen müssen. Namentlich Holland wird noch mehr als bisher auch das deutsche Schiffskreditwesen beherrschen. In Holland bestehen bereits seit dem Jahre 1899 Schiffsbeleihungsbanken, die sich laufend vermehrt haben und zum Teil sehr erhebliche Dividenden ausschütten konnten.

Da der Schiffskredit im engsten Zusammenhang mit dem Schiffsbau steht, so wird naturgemäß durch die Heranziehung des ausländischen Kredits auch der Schiffbau in das Ausland abgedrängt, und damit wird die einheimische Werftindustrie, die schon unter den Folgen der Nachkriegszeit genügend zu leiden hat, in weiterem Maße geschädigt, zugleich aber auch die Arbeitslosigkeit gefördert. Die Abwanderung des Schiffskredits nach dem Ausland ist aber auch von politischen Auswirkungen, da die Darlehnsnehmer häufig an die Vereinbarung, die ausländische Flagge zu führen, gebunden sind.

Alle diese Dinge führen mit zwingender Notwendigkeit zur Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für das deutsche Schiffspfandbriefwesen. Obwohl die deutschen Schiffsbeleihungsbanken in ihrer Konstruktion den Grundstüchshypothekenbanken ähnlich sind, glaubte man bisher wegen des Unterschiedes zwischen Schiff und Grund und Boden eine Ausdehnung des Hypothekenbankgesetzes auf Schiffe nicht vornehmen zu können. Die Regelung sollte vielmehr den einzelnen Ländern überlassen bleiben. Die bestehenden drei deutschen Schiffsbeleihungsbanken sind durch die obersten Landesbehörden konzessioniert worden. In den Satzungen der deutschen Schiffsbeleihungsbanken war man aber den dem Hypothekenbankgesetz zugrunde liegenden Regelungen schon sehr wesentlich gefolgt, soweit nicht aus dem Wesen des Schiffskredits Änderungen erforderlich wurden.

Nunmehr drängt aber die Entwicklung zu einer reichsgesetzlichen Regelung des Schiffspfandbriefwesens, da durch sie im Zusammenhang mit der gesetzlichen Anerkennung der Lombardfähigkeit und Mündelsicherheit der Goldschiffspfandbriefe die Existenz des Schiffspfandbriefwesens sowie des Schiffskredits überhaupt bedingt ist. Wie die Geschäftsberichte der deutschen Schiffsbeleihungsbanken ergeben, haben sie der Reichsregierung bereits im Jahre 1929 einen „Entwurf zur gesetzlichen Regelung der Rechtsgrundlagen für die Schiffsbeleihungsbanken in Anlehnung an das Hypothekenbankgesetz“ überreicht, ohne daß die Regierung bisher Beschlüsse hierzu gefaßt hat. Der Entwurf hatte bei allen Wirtschaftskreisen große Anerkennung gefunden. Es wird aber auch in den Geschäftsberichten der Banken dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß die wichtigen Funktionen der Schiffsbeleihungsbanken und ihre Bedeutung für die nationale Schifffahrt und Werftindustrie von einzelnen Stellen noch nicht die genügende Anerkennung gefunden haben.

Die gesetzliche Regelung der Schiffsbeleihungsbanken läßt sich in Anlehnung an die bewährten Grundsätze des Hypothekenbankgesetzes ohne Schwierigkeiten durchführen. Andererseits ist durch die bestehenden Satzungen, Darlehnsgrundsätze und Beleihungsbedingungen der drei deutschen Schiffsbeleihungsbanken eine wertvolle Vorarbeit geleistet. Soweit diese Grundsätze und Bedingungen nicht in das Gesetz selbst aufzunehmen sind, werden sie jedenfalls als Ergänzung zu dem Gesetz bestehen bleiben müssen.

Die Satzungen und Beleihungsbedingungen der deutschen Schiffsbeleihungsbanken geben eine Gewähr für die Sicherheit des Goldschiffspfandbriefes und sind durchaus geeignet, das Verlangen nach Mündelsicherheit und Lombardfähigkeit zu begründen. Hierzu würde eine entsprechende Ergänzung des § 21 Ziffer 3b des Bankgesetzes erforderlich sein. Die Sicherheit des Goldschiffspfandbriefes, die wiederum bedingt ist durch die Sicherheiten, die die Bank vom Kreditnehmer fordern und erhalten muß, endlich die Sicherheit der Bank selbst, als eines unter Staatsaufsicht stehenden Kreditinstituts, ist insbesondere nach folgender Richtung gewährleistet:

Nur Schiffe, die in einem deutschen Schiffs- oder Schiffspfandregister eingetragen sind, können beliehen werden, und zwar im allgemeinen nur erststellig. Die Beleihungsgrenze darf 60% des Schiffswertes nicht überschreiten. Es dürfen nur Amortisationshypotheken ausgegeben werden, im Hinblick auf die Abnutzung, denen das Schiff ausgesetzt ist. Die Dauer der Darlehen soll bei Seeschiffen 10 Jahre, bei Binnenschiffen 12 Jahre in der Regel nicht überschreiten. Es sind die erforderlichen Versicherungen für jedes Schiff zu nehmen. Die Versicherungsansprüche sind der Schiffsbeleihungsbank abzutreten, die wiederum die Versicherungsansprüche zusammen mit den durch die Schiffspfandrechte gesicherten Darlehnsforderungen den Schiffspfandbriefgläubigern verpfändet. In Fällen, in denen die Sicherheit des Schiffes oder des Schiffseigners gefährdet erscheint, müssen vorzeitige Kündigungsrechte für das Schiffsdarlehen gegeben sein. Auch die persönlichen Verhältnisse des Schiffseigners sind vor der Kredithingabe zu prüfen, erforderlichenfalls sind weitere Sicherheiten zu verlangen. Für die Sicherheit des Schiffes sorgen die Klassifikationsanstalten (Germanischer Lloyd). Es sollen nur klassifizierte Schiffe beliehen werden. Verliert das Schiff seine Klasse, so wird das Darlehen vorzeitig fällig. Als Deckung für die Schiffspfandbriefe gelten die Forderungen aus dem Schiffskredit. Die Rechte der Pfandbriefinhaber werden durch die Schiffspfandrechte gesichert. Ueber die Deckung wacht ein staatlicher Treuhänder, dem die durch Schiffspfandrechte gesicherten Darlehnsforderungen und die Abtretungen der Versicherungsansprüche verpfändet werden. Die Bank selbst steht unter Staatsaufsicht und unter Kontrolle eines Staatskommissars. Der Umfang der Schiffspfandbriefemission ist in Anlehnung an die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes durch die Höhe des eingezahlten Grundkapitals bedingt. Danach dürfen Schiffspfandbriefe nur in soweit ausgegeben werden, als der Betrag derselben den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals der Bank und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds nicht übersteigt.

Eine besondere Bedeutung hat die Einführung der „wertbeständigen“ Schiffshypothek und somit die Ausgabe der Goldschiffspfandbriefe. Die Schaffung von wertbeständigen Schiffspfandbriefrechten beruhte auf einer Rechtsverordnung der Reichsregierung vom 12. Februar 1924 anschließend an das Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923. Sie schuf die Eintragung von Goldmarkschiffspfandrechten in die Schiffsregister. In Durchführung der Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte können auf Feingold lautende Schiffspfandrechte eingetragen werden. Eine Goldmark entspricht dem Preis von 1/2790 kg Feingold. Für die Preisfeststellung des Feingoldes ist der Londoner Goldpreis maßgebend. Die Umrechnung der englischen in die deutsche Währung erfolgt nach den Mittelpreisen der Berliner Börse gemäß der letzten amtlichen Notierung von dem Tage, der für die Berechnung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge maßgebend ist. Ist ein Durchschnittspreis maßgebend, so erfolgt die Umrechnung nach dem Durchschnittspreis desselben Zeitraums.

Die Entwicklung des Schiffspfandbriefwesens zeigt also in der Tat so nahe Berührungspunkte mit dem Grundstüchspfandbriefwesen, daß eine gesetzliche Regelung im Anschluß an das Hypothekenbankgesetz im Interesse der gesamten deutschen Schifffahrt unbedingt erforderlich ist.

Würde durch eine gesetzliche Regelung des Schiffspfandbriefwesens, sowie durch die Erklärung der Lombardfähigkeit und Mündelsicherheit des Schiffspfandbriefes der Einwand der mangelnden Sicherheit des Schiffspfandbriefes beseitigt werden, so läßt sich der weitere Einwand, daß durch die Belebung des Schiffskredits die Gefahr einer Ueberproduktion an Schiffsraum entstehen könne, leicht widerlegen. Diese Gründe wurden schon seiner Zeit bei der Schaffung der Schiffshypothekenbanken geltend gemacht. Es ist jedoch ein Trugschluß, wenn man annehmen würde, die Kreditbeschaffung und somit die Belebung der Bautätigkeit müsse eingeschränkt werden. Denn von einer Ueberproduktion kann nicht mehr gesprochen werden, nachdem infolge des Versailler Friedensvertrages die Abgabe eines sehr großen Teiles der See- und Binnenflotte erfolgte. Der Aufbau der deutschen See- und Binnenflotte ist aber die Grundlage des Welthandels. Und die deutschen Schiffsbeleihungsbanken sollen durch das in einem besonderen Gesetz verankerte Schiffskreditwesen der „Förderung der deutschen See- und Binnenschifffahrt“ dienen, wie dies schon in ihren Satzungen bestimmt war.

Finnisches Rentierfleisch.

Von Kurt D. Buck (Helsingfors).

Nachdem die Vereinbarungen mit Finnland wegen Aenderung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland vom 26. Juni 1926 und das Zusatzabkommen dazu vom 28. August 1930 am 27. November 1930 in Kraft getreten ist, sind nun die Grundbedingungen für eine größere Einfuhr von finnischem Rentierfleisch nach Deutschland gegeben. Durch das gegenwärtig bestehende Einfuhrverbot von ausländischem Gefrierfleisch hat sich für das finnische Rentierfleisch, das von diesem Verbot ausgeschlossen ist, in deutschen Käuferkreisen ein wesentliches Interesse bemerkbar gemacht.

Schon vor dem Kriege haben einige finnische Handelshäuser Rentierfleisch (Rentiere in ganzen Körpern, gefroren) nach Deutschland verkauft. Die größten Mengen werden jetzt auf den nordfinnischen Fleischmärkten nach Schweden abgeschlossen. Die schwedischen Aufkäufer nutzen auch in dieser Hinsicht die Konjunktur und Kursdifferenz aus. Ebenfalls nach Dänemark und England wird Rentierfleisch in kleineren Partien abgeladen.

Durch die hohen Einfuhrpreise von Rentierfleisch (bedingt besonders durch die bisher bestehenden hohen Zollkosten) warf das Rentierfleischgeschäft in Deutschland wenig Verdienst ab. Als Entschädigung für die im letzten Herbst vorgenommene Erhöhung des Einfuhrzollsatzes auf Butter usw. wurde Finnland eine Zollermäßigung auf Rentierfleisch bewilligt, wonach Rentiere in ganzen Körpern mit Fell und Klauen Rmk. 7,50 per 100 kg, ohne Fell und Klauen Rmk. 10,— per 100 kg, Zollabgabe kosten (zerlegtes Rentierfleisch ger. Rmk. 12,50 resp. 15,— per 100 kg).

Dennoch hat man sich auf Grund der günstigeren Verkaufsbedingungen sowohl auf Seiten der finnischen Verkäufer, wie der deutschen Käufer übertriebene Hoffnungen gemacht. In Deutschland galt es, einen fast ganz unbekannten Konsumtionsartikel auf dem Fleischmarkt einzuführen. Das frische, gefrorene Rentierfleisch fand nur schwer bei den Konsumenten Eingang, abgesehen von der durch die allgemeine wirtschaftliche Depression hervorgerufene verminderte Kaufkraft und der Gegenpropaganda, die von den deutschen Landwirten gegen die Einfuhr von ausländischem Fleisch eingeleitet wurde. Aus Bayern und dem Rheinlande wurden einige größere Rentierfleischkäufe gemeldet. Auf den Berliner Wochenmärkten wurden nur kleinere Partien bei schwacher Nachfrage abgestoßen. Der norddeutsche Markt wird durch mehrere unverkaufte Posten norwegischen und kanadischen Rentierfleisches gegenwärtig stark beeinflusst. Es handelt sich um Konsignationspartien, die zu billigen Preisen abgestoßen werden sollen.

In veterinärpolizeilicher Hinsicht lagen von deutscher Seite so scharfe Untersuchungsbestimmungen vor, daß die Einfuhr aus Finnland hierdurch wesentlich erschwert wurde. Auf Anraten der deutschen und finnischen, am Rentierfleischhandel interessierten Kreise, wurde von Deutschland eine Kommission entsandt, die besonders die karälischen Grenzgebiete wegen der Einschleppungsgefahr der Rinderpest

und Maul- und Klauenseuche aus Sowjetrußland zu untersuchen hatte. Obgleich bisher nur äußerst selten Viehseuchen und Pest die nordfinnischen Rentierherden (sowohl die Steppenrentiere, finn.: tunturiporo, als auch die Waldrentiere, finn.: metsäporo) heimgesucht haben, konnte die Kommission sich nicht entschließen, in ihrem Gutachten eine Erleichterung der veterinärpolizeilichen Beschaubestimmungen bei der Einfuhr von finnischem Rentierfleisch in Deutschland zu befürworten. Von finnischer Seite wird für die Ausfuhr von Rentierfleisch eine Ausfuhrbewilligung des Landwirtschafts-Ministeriums (Gültigkeit des Zertifikates 1—3 Jahre), und ein Ursprungszeugnis gefordert, das von den Kreistierärzten in Sodankylä, Rovaniemi und Pudasjärvi ausgestellt wird und aus dem hervorgeht, das in dem Gebiet, in dem das Tier geschlachtet ist, keine seuchenhaften Tierkrankheiten aufgetreten sind. Eine Zwangsuntersuchung bei der Ausfuhr aus Finnland ist nicht vorgeschrieben, doch ist sie teilweise Usance geworden. Die Fleischschau geschieht durch Angestellte der tierärztlichen Abteilung des Landwirtschaftsministeriums. Minimalabgabe Fmk. 50,— per Sendung. Bei Waggonladungen Fmk. 5,— per Rentierkörper.

Gemäß den Bestimmungen des Reichs-Gesundheitsblattes S. 131, 1931, (Berichtungsmittelteil) darf finnisches Rentierfleisch in folgenden Zubereitungsformen nach Deutschland eingeführt werden: in ganzen Tierkörpern, auch ohne Kopf, frisch, auch gefroren, mit Lungen, Herz und Nieren, sowie Brust- und Bauchfell, alle diese Teile in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper. Ferner zerlegtes Rentierfleisch, auch Zungen, letztere auch bei Einzelgewicht unter 2 kg. Das Ursprungsattest muß bei der in den deutschen Grenzhäfen stattfindenden Untersuchung mit vorliegen. Die fleischbeschauliche Vorschrift sagt: „die Untersuchung hat wie bei Rindern zu erfolgen, jedoch kann die Auftauung auf die Eingeweide beschränkt werden, wenn nicht das Ergebnis der Besichtigung des Muskelfleisches eine weitere Untersuchung erforderlich macht“. Die Untersuchungsgebühr beträgt Rmk. 1,50 per Rentierkörper. Der Einfuhr von geräucherten Rentierfleisch, besonders Rentierschinken (ohne Knochen = norwegisches Muster oder mit Knochen = dänisches Muster) steht nichts im Wege, doch ist die Nachfrage aus Deutschland bisher gering gewesen.

Die letzten Notierungen für finnisches Rentierfleisch in ganzen Tierkörpern (gefroren) bewegen sich um Fmk. 9,— bis 12,— per kg fob-südfinnischem Hafen. Die Seefracht beträgt Fmk. 200,— per 1000 kg. Kühlwagen sind allerdings in Finnland schwer zu bekommen. Die nach Stettin und Lübeck gehenden Liniendampfer haben geeignete Kühlräume für kleinere Partien Rentierfleisch.

Die Schlachtzeit ist bereits beendet, und die diesjährigen Bestände in finnischem Rentierfleisch dürften rasch geräumt sein. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß im kommenden Winter, bei einer geschickten Propaganda, eine Belebung des Rentierfleischgeschäftes auf dem deutschen Fleischmarkt eintreten wird. Die Aussichten scheinen sogar günstig zu sein. —

Polen nach dem Ablauf des deutsch-polnischen Roggenabkommens.

Der Entschluß der deutschen Regierung, das am 30. Juni abgelaufene, im Februar 1930 abgeschlossene und vor einem Jahre verlängerte deutsch-polnische Roggenausfuhrabkommen nicht zu erneuern, war für Polen eine Ueberraschung. Die interessierten polnischen Kreise rechneten mit Bestimmtheit damit, daß das Abkommen noch vor Ablauf oder, wie im Vorjahre, nach einer provisorischen Verlängerung auf kurze Zeit erneuert werden würde, und noch am 26. Juni befaßte sich die „Gazeta Handlowa“ mit polnischen Abänderungsforderungen, die bei den erwarteten Verhandlungen über das Roggenabkommen polnischerseits gemacht werden sollten, sowie mit den Aussichten für eine Einbeziehung Rußlands in die deutsch-polnischen Roggenverhandlungen. Auf der großen Konferenz über Fragen der Agrarpolitik im am 1. August beginnenden neuen Getreidejahr 1931/32, die unter Teilnahme von Vertretern der zuständigen Regierungsressorts und der Interessentenvereinigungen in Warschau am 16. bis 18. Juni stattfand, war die Verlängerung des deutsch-polnischen Roggenabkommens einmütig als erforderlich er-

klärt worden. Die ersten offensichtlich offiziösen Kommentare zur Meldung über den deutschen Entschluß lassen denn auch das Bestreben erkennen, eine starke Enttäuschung zu vertuschen. Es wird darin plötzlich ausgeführt, daß die Nichterneuerung des Roggenabkommens von Vorteil für Polen sei, da Polen jetzt volle Bewegungsfreiheit auf dem europäischen Roggenmarkt wiedererlange und der polnische Roggen jetzt im Auslande unter der Marke „polnischer Roggen“ abgesetzt werden würde, während er bisher von der Roggenkommission als „deutsch-polnischer Roggen“ verkauft wurde. Es wird ferner betont, daß Polen in der Zeit der Zusammenarbeit mit Deutschland Erfahrungen in der Roggenausfuhr gesammelt und wertvolle Verbindungen angeknüpft habe; es habe den europäischen Roggenmarkt kennengelernt und zum Teil beherrscht und werde daher der Aufgabe, die Roggenausfuhr fortan selbständig durchzuführen, gewachsen sein.

Als Träger der polnischen Roggenausfuhr, deren neue Organisation bereits in den Grundzügen feststehen soll, wird

ein zentrales Getreideverkaufsbüro geschaffen, das außer Roggen noch Weizen und Gerste nach dem Auslande verkaufen und seinen Sitz allem Anschein nach in Danzig haben wird.*) An den Arbeiten dieses Organs werden voraussichtlich die polnischen Mitglieder der nunmehr in Liquidation tretenden Deutsch-Polnischen Roggenkommission G. m. b. H. teilnehmen, die ihren Sitz in Berlin hatte und im Jahre 1930/31, abgesehen von einer ganz geringen Menge deutschen Roggens unmittelbar nach der Ernte, sich nur mit dem Verkauf polnischen Roggens befaßt hat. Die polnische Roggenausfuhr (wie auch die Getreideausfuhr überhaupt) soll, somit zentral zusammengefaßt bleiben. Die Monopolstellung des zentralen Verkaufsbüros wird, wie bisher die der Roggenkommission, auch durch Erteilung der Ausfuhrprämien nur bei Verkäufen durch die zentrale Stelle aufrechterhalten werden. Ausfuhrprämien bestehen gegenwärtig für Roggen (6 Zl. je dz), Weizen (6 Zl.), Gerste (4 Zl.), Mehl (je nach Sorte 8 und 10 Zl.), Gerstengrütze und Malz (12 Zl.). Getreideausfuhrprämien sollen nach einem soeben bekanntgegebenen Beschluß der Regierung auch im Jahre 1931/32 beibehalten werden, doch sind Abänderungen der prämierten Getreidearten und der Prämiensätze je nach dem Ausfall der Ernte in Polen und der Gestaltung der Weltmarktpreise noch möglich.

In dem jetzt zu Ende gehenden Getreidejahr 1930/31 blieb nach vorläufigen Angaben die polnische Roggenausfuhr ungefähr auf der Höhe des Vorjahres, während die Ausfuhr von Weizen das Mehrfache der geringen Vorjahresmenge betrug und Gerste und vor allem Hafer infolge des ungünstigen Ernteertrages von 1930 einen starken Rückgang der Ausfuhr aufweisen. In den acht Monaten August 1930 bis März 1931 wurden 229 689 to Roggen (in den gleichen Monaten 1929/30 218 294 to), 60 333 to Weizen (9 263 to), 5000 to Hafer (44 809 to) ausgeführt. In den gleichen Monaten stellte sich die Ausfuhr von Mehl auf insgesamt 75 184 to gegenüber nur 8 570 to im Vorjahre; die Mehlausfuhr wurde durch die Ausfuhrprämien kräftig gefördert. In den Monaten April und Mai war die Ausfuhr von Getreide und

*) Neueren Nachrichten zufolge steht es fest, daß das eigentliche Getreideverkaufsbüro seinen Sitz in Danzig bekommt, während die Zentrale der Organisation, die „Polnisches Exportbüro für Roggen und Weizen“ firmieren wird, ihren Sitz in Posen oder Warschau erhält. Die Schriftl.

Mehl infolge des Anziehens der Inlandspreise nur gering, so daß sich dieses Bild der Ausfuhr von 1930/31 nur unwesentlich verändert hat. Nach welcher Richtung sich die Getreidemengen, mit denen Polen im kommenden Getreidejahr auf dem Weltmarkte auftreten wird, verändern werden, läßt sich gegenwärtig nur ungefähr voraussagen. Der Saatenstand in Polen stellte sich nach Daten des Statistischen Hauptamtes Anfang Juni nach dem Fünffnummersystem (5 — sehr gut, 1 — schlecht) wie folgt dar: Winterweizen — 3,4 (Anfang Juni 1930 — 4,1), Winterroggen — 2,9 (4), Sommerweizen 3,3 (3,6), Sommergerste 3,3 (3,5), Hafer 3,3 (3,5). Trotz der seit Mitte Mai auf der ganzen Linie erfolgten Besserung war somit der Saatenstand vor allem bei Roggen und bei Winterweizen wesentlich schlechter als um den gleichen Zeitpunkt 1930. Es ist indessen zu berücksichtigen, daß im vorigen Jahr gerade im Laufe des Juni infolge der Dürre eine starke Verschlechterung des Saatenstandes eintrat, während jetzt im Juni die Witterung im allgemeinen günstig war.

Von dem Umfang der Ernte dürfte es auch in erster Linie abhängen, wie weit es der Regierung gelingen wird, die Getreidepreise im Inlande auf einem höheren Niveau als im katastrophalen Herbst und Winter 1930/31 und einigermaßen stabil aufrechtzuerhalten. Bezeichnenderweise stehen gegenwärtig die Weizenpreise angesichts der besseren Ernteaussichten auf einem im Vergleich zu den übrigen Getreidepreisen sehr niedrigen Niveau (am 26. Juni in Warschau 30—31 Zl. für 100 kg gegenüber 27,75—28,25 Zl. für Roggen, 28—28,50 Zl. für Grützensgerste und 28—29 Zl. für gemischten Hafer). Die Stützung der Inlandspreise, das Hauptziel der Getreidepolitik auch in diesem Jahre, will die Regierung neben den Ausfuhrprämien, die der Entfernung der absoluten Ueberschüsse vom Inlandsmarkt helfen sollen, durch eine intensive Interventionstätigkeit der staatlichen Getreideindustrie-Betriebe und vor allem durch erweiterte Kreditierung der neuen Ernte und Stundung der jetzt fällig werdenden Zahlungen der Landwirte erreichen. Es soll vor allem überstürzten Verkäufen und dem Preissturz unmittelbar nach der Ernte entgegengewirkt werden. Der Umfang der Interventions- und der Kredithilfe, die der Landwirtschaft geboten werden können, hängt aber in erster Linie ab von dem Ergebnis der Verhandlungen über die Beschaffung von Auslandsgeldern für diese Zwecke, die jetzt von der polnischen Regierung an verschiedenen Plätzen geführt werden.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Der schwedische Außenhandel unter dem Druck der Weltkrise. Der Außenhandel Schwedens im Mai stand unter dem niederdrückenden Einfluß der Weltkrise. Nach den Berechnungen des Kommerzkollegiums betrug die Ausfuhr 99,5 Mill. Kr. gegen 160,5 Mill. Kr. im Mai 1930 und die Einfuhr 125,1 Mill. Kr. gegen 154,2 Mill. Kr. im Mai 1930. Der Importüberschuß stieg somit auf 25,6 Mill. Kr. gegen einen Exportüberschuß von 6,3 Mill. Kr. im Mai 1930. Der Gesamtimport Schwedens stieg in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres auf 571,6 Mill. Kr. und der Export auf 391,9 Mill. Kr., so daß der Importüberschuß 179,7 Mill. Kr. beträgt gegen 96,8 Mill. Kr. im Januar—Mai 1930.

Norwegen.

Die wirtschaftliche Lage Norwegens. Der Monatsbericht der Bank von Norwegen. Der Notenumlauf der Bank von Norwegen ist um 4,7 Mill. Kr. im Mai zurückgegangen und betrug Ende des Monats 291,1 Mill. Kr. gegen 307,8 Mill. Kr. Ultimo Mai 1930. Lombards und Diskonti gingen um 6,5 Mill. Kr. auf 178,4 Mill. Ultimo Mai zurück, gegen 231,7 Mill. Kr. im Vorjahr. Der Bestand der Bank von Norwegen an ausländischen Devisen betrug 63,9 Mill. Kr. Ultimo April und 57,5 Mill. Ultimo Mai, während der Goldbestand unverändert blieb. — Nachdem die erforderlichen Veränderungen des Gesetzes der Bank von Norwegen vom Storting angenommen worden sind, hat die Bank von Norwegen Ultimo Mai 4000 Aktien in der Internationalen Bank, Basel, gezeichnet. Der Devisenmarkt war in der ersten Hälfte des Mai verhältnismäßig reichlich versehen; gegen Ende des Mo-

nats war der Zugang knapp, und die Bank von Norwegen verkaufte etwas von dem Bestand. Pfund wurde im Mai unverändert zu Kr. 18,16 $\frac{1}{2}$ notiert, während der Durchschnittskurs für Dollar zu Kr. 3,73 $\frac{3}{8}$ im Mai, gegen Kr. 3,74 im April notiert wurde. Der Großhandelsindex des statistischen Zentralbüros (Preise 1913 = 100) ist im Mai um 1 Punkt auf 128 zurückgegangen, der Lebenshaltungsindex (Preise 1914 = 100) um 1 Punkt auf 167 mit und 159 ohne Steuern. Die Berechnungen des Wertes des Außenhandels im April ergaben einen bedeutenden Rückgang der Ausfuhr. Der Wert der Einfuhr betrug 79 Mill. Kr. und der Ausfuhr 33,3 Mill. Kr., wodurch der Einfuhrüberschuß im April 45,7 Mill. Kr. betrug gegen 17,1 Mill. im März d. J. und 23,9 Mill. Kr. im April 1930. Aus Berechnungen, die das Statistische Zentralbüro pr. 1. Januar 1931 vorgenommen hat, geht hervor, daß die Gesamtschulden Norwegens an das Ausland sich 1930 um 100 Mill. Kr. vermehrt haben, während das Gesamtguthaben mit ca. 23 Mill. Kr. zurückgegangen ist. — Die Walfangssaison 1930/31 ist jetzt beendet. Nach den vorläufigen Berechnungen des Fangergebnisses kann die Produktion der norwegischen Gesellschaften auf ca. 2 275 000 Faß veranschlagt werden. Von der norwegischen Produktion ist bisher für ca. 1 725 000 Faß zu einem Wert von ca. 128 Mill. Kr. verkauft worden. Die Produktion der ausländischen Gesellschaften in der Saison 1930/31 wird auf ca. 1 325 000 Faß veranschlagt. — In der Industrie machten sich die Weltdepression und auch die andauernden Arbeitskonflikte fühlbar. Der Frachtenmarkt ist fortgesetzt tot. — Die Zahl der Arbeitslosen bei den Arbeitsämtern betrug im Mai 25 206 gegen 28 477 im April. In den entsprechenden Monaten 1930 waren die Zahlen 16 376 und 19 829.

Dänemark.

Der dänische Außenhandel im Mai mit 14,7 Mill. Kr. passiv. Der dänische Außenhandel hat im Mai d. J. bei einer Einfuhr von 121,9 Mill. Kr. und einer Ausfuhr von 107,2 Mill. Kr. mit einem Einfuhrüberschuß von 14,7 Mill. Kr. abgeschlossen. Die Ausfuhr verteilt sich auf 100,7 Mill. Kr. einheimische und 6,5 Mill. Kr. fremder Waren. Im Vergleich mit dem Monat zuvor, der einen Ausfuhrüberschuß von 8,9 Mill. Kr. aufwies, sind recht erhebliche Verschiebungen eingetreten und zwar besonders bezüglich der Ausfuhr einheimischer Waren, aber auch die Einfuhr zeigt ein sehr anders geartetes Bild, indem sie von 119,1 auf 121,9 Mill. Kr. gestiegen ist. Die Ausfuhr einheimischer Ware ist gleichzeitig von 121,2 auf 100,7 Mill. Kr. zurückgegangen. Von diesem Rückgang um 20,5 Mill. Kr. entfallen indessen allein 11,3 Mill. Kr. auf Schiffe, während die gesamte übrige Ausfuhr nur rund 7 Mill. Kr. ausmachte. Bei den wichtigen Gruppen der landwirtschaftlichen Produkte weisen nur Butter und Eier bezüglich des Ausfuhrwertes größeren Rückgang auf, Butter von 34,8 auf 32,8 Mill. Kr. und Eier von 6,5 auf 5,2 Mill. Kr. Bei der Gruppe Speck und Fleisch beläuft sich der Rückgang jedoch nur auf 0,2 Mill. Kr., nämlich von 40,9 auf 40,7 Mill. Kr.

Lettland.

Zollerhöhungen in Lettland. Wie aus Riga gemeldet wird, hat die lettische Regierung dem Sejm einen Zollvoranschlag vorgelegt, dessen Durchführung den Ausgleich der Handelsbilanz durch Abschnürung der Einfuhr bezweckt: Von den Zollerhöhungen werden betroffen sowohl landwirtschaftliche als auch industrielle Produkte, unter andern Gerste, Hafer, Reis, Grieß, Apfelsinen, Bananen, Fleisch, Speck, Fett, Eier, lebendes Vieh, Leder, Lederwaren, Häute, Eisen, Stahl, verschiedene Metallwaren, Klaviere, Automobile, Zwirn, weiße und bunte Baumwolltüche, Wolltücher, Seiden- und Leinengewebe. Sollten durch den Zollschatz einheimische Waren teurer werden oder sich in der Qualität verschlechtern, ist der Ministerrat berechtigt, die alten Zollsätze wieder einzuführen. Die Regierung strebt auf eine beschleunigte Verhandlung des Vorschlages hin.

Lettlands Handelsflotte. Die lettländische Handelsflotte hat im 1. Halbjahr 1931 wieder einen beträchtlichen Zuwachs zu verzeichnen. Im Laufe dieser Zeit sind im Auslande 11 neue Dampfer mit einem Raumgehalt von 25 767 Brutto- (15 467 Netto-) Tons angekauft worden, so daß der gesamte Schiffspark Lettlands nunmehr 112 Dampfer mit 195 540 Brutto- (115 698 Netto-) Tonnen, 32 Segelschiffe mit 2969 (2556) Tonnen und 8 Motorsegler mit 910 (499) Tonnen zählt. Im Vergleich zum Vorkriegsstande ist die Gesamttonnage der Handelsflotte Lettlands um 35 Prozent gestiegen.

Estland.

Butterexport. In der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni 1931 sind aus Estland insgesamt 4 412,1 t Butter exportiert worden gegenüber 4 172,7 t im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Davon gingen 2 627 t (1 565 t) Butter nach Deutschland, 1 197 t (1 564 t) nach England und 461 t (37 t) nach Belgien.

Unterzeichnung eines Abkommens über den russischen Transit durch Estland. Die seit längerer Zeit zwischen den estländischen Behörden und der Revaler Sowjet Handelsvertretung geführten Verhandlungen haben zur Unterzeichnung eines Abkommens über die Gewährung von Vergünstigungen für den russischen Transit durch Estland geführt. Gemäß diesem Abkommen erhalten die Russen 10 Proz. Frachtermäßigung, falls sie mindestens 80 000 t Waren auf den estländischen Staatsbahnen befördern, und 15 Proz. Ermäßi-

gung, falls der Transit 110 000 t im Jahr übersteigt. — Die letztere Norm wird russischerseits schon bald erreicht werden, so daß den Russen 5 Proz. der Frachtkosten zurückgezahlt werden, während 10 Proz. (für 80 000 t) bereits früher zurückerstattet worden sind. Bis zum Schluß des Jahres wird die Beförderung der Sowjetwaren auf den estländischen Staatsbahnen dann mit einer Preisermäßigung von 15 Proz. erfolgen. Wie verlautet, beabsichtigt die Sowjetregierung, den Transit über Estland im Herbst noch zu vergrößern, da der Leningrader Hafen überlastet ist und nicht alle dorthin gerichteten Ladungen aufnehmen kann.

Erwerb von Motorwagen und Autobussen für die estländischen Staatsbahnen. Das estländische Verkehrsministerium beabsichtigt, eine größere Anzahl von Motorwagen und Autobussen für die Staatsbahnen zu beschaffen. Die Verwirklichung dieses Planes wird etwa 1 Mill. Kr. kosten. Die Motorwagen sind in erster Linie für die Breitspurbahn, die Autobusse dagegen für die Schmalspurbahn bestimmt. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf kurzen Strecken verfügt die Eisenbahnverwaltung bereits über 5 Motorwagen. Ihre Zahl soll nunmehr auf 15 gebracht werden. Ferner sollen 15 Autobusse, die auf Geleisen verkehren sollen, erworben werden. Zwei Drittel der Bestellungen sollen im Auslande vergeben werden.

Verkauf der staatlichen Roggenvorräte in Estland. Die estländische Regierung hat die Absicht, die Preise, zu denen der auf Grund des Getreideschutzgesetzes den Landwirten abgekaufte Roggen nunmehr an die Getreidehändler verkauft werden soll, herabzusetzen. Durch diese Preiserabsetzung sollen Absatzmöglichkeiten für die staatlichen Roggenvorräte geschaffen werden, deren Selbstkostenpreis durch die lange Lagerung von Monat zu Monat ansteigt. Gegenwärtig wird staatlicher Roggen zu 19 Cent das Kilogramm verkauft, während die Getreidehändler auf dem freien Markt Roggen zu niedrigeren Preisen erhalten können und sich aus diesem Grunde für den staatlichen Roggen nicht interessieren. Die Regierung will indessen die Lager möglichst schnell räumen, um die neue Ernte unterbringen zu können und Mittel für den kommenden Roggenaufbau freizumachen.

Litauen

Zeitweilige Zollermäßigung für Bauziegel. Gemäß einem am 23. Juni 1931 gefaßten Beschluß des Ministerrats ist, wie der „Industrie und Handel“ mitteilt, der litauische Einfuhrzoll für Bauziegel, der bisher 38 Litae pro Tausend betrug, mit sofortiger Wirkung zeitweilig, und zwar zunächst bis zum 10. August 1931 auf 8 Litae pro Tausend ermäßigt. Der Zoll für gewöhnliche Kalksandsteine ist für den gleichen Zeitraum auf 7 Litae pro Tausend herabgesetzt. Vermutlich wird gleichzeitig die litauische Eisenbahnverwaltung Vorzugstarife für die Beförderung von Ziegelsteinen einführen. Mehrere litauische Bauunternehmer haben sich bereits telegraphisch mit ostpreußischen und lettischen Ziegeleien in Verbindung gesetzt. Für die Lieferung nach Litauen werden aber wohl in erster Linie ostpreußische, nahe der litauischen Grenze gelegene Ziegeleien in Frage kommen. Wie es heißt, sollen noch etwa 8 bis 10 Millionen Ziegel benötigt werden, mit deren Einfuhr zu rechnen ist.

Diese jetzt beschlossene zeitweilige Zollermäßigung für Bauziegel ist eine Folge der mehrfachen Beschwerden und Eingaben der Bauunternehmer an das Finanzministerium, die sich gegen das litauische Ziegelsyndikat richteten. Die in dem Syndikat zusammengeschlossenen Ziegeleien nahmen in Litauen eine gewisse Monopolstellung ein. Das Syndikat konnte es sich bisher leisten, für die zum großen Teil sehr minderwertigen Bauziegel einen Preis von 135 Litae pro Tausend zu fordern, obgleich der Selbstkostenpreis der Ziegeleien nur etwa 60 Litae pro Tausend beträgt. Ferner war das Syndikat, das mit Aufträgen bis Ende September voll-

Wir bitten unsere Abonnenten, den

Abonnementsbetrag für das 3. Vierteljahr 1931 unter Benutzung der beiliegenden Zahlkarte auf unser Postscheckkonto Stettin 10464 zu

überweisen !

eingedeckt ist, gar nicht mehr in der Lage, den infolge der lebhaften Bausaison eingetretenen Mehrbedarf an Ziegeln zu decken. Daher traten in letzter Zeit häufig Baustockungen ein, viele Bauten konnten nicht weitergeführt und eine Anzahl von Bauplänen gar nicht in Angriff genommen werden.

Litauen und der Handelsvertrag mit Sowjetrußland. Der offiziöse „Lietuvos Aidas“ beschäftigt sich in einem Leitartikel mit den Ergebnissen des litauisch-russischen Handels und erklärt, daß die bisherige Grundlage der russisch-litauischen Handelsbeziehungen für Litauen ungünstig sei infolge der Verschiedenheit der Handelssysteme beider Länder. Man müsse daher ergänzende Abkommen zur Regelung der Frage der Kontingente oder aber einen neuen Handelsvertrag abschließen. Es sei zu hoffen, daß die guten politischen Beziehungen der beiden Länder dazu beitragen werden, daß man auch auf wirtschaftlichem Gebiet zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit gelangen wird.

Die russische Dumpingeinfuhr. Die russische Dumpingeinfuhr nach Litauen ruft in den litauischen Wirtschaftskreisen große Beunruhigung hervor, da sie immer größeren Umfang annimmt und sich auf immer neue Waren erstreckt. Neuerdings führen die Russen Fahrräder und Grasmähmaschinen nach Litauen ein. Die Fahrräder werden russischerseits zum Preise von 170 Lit pro Stück, die Grasmähmaschinen zu 400 Lit das Stück angeboten, während ausländische Grasmähmaschinen gleicher Qualität 700—900 Lit kosten.

Freie Stadt Danzig.

Besseres Geschäft am Danziger Holzmarkt. Nachdem Polen gegenwärtig an der Arbeit ist, seinen Holzexport zu organisieren, ist man auch in Danzig daran, die Organisation der Weichholzexporteure unter Dach zu bringen. Wenn dies erreicht ist, wird man sich leichter mit dem bestehenden polnischen Syndikat auseinandersetzen können.

Das Danziger Holzgeschäft mit England war in letzter Zeit belebt, namentlich in Spezialabmessungen, worin Danzig an sich gegen die finnische Konkurrenz schwer zu kämpfen hat. So stellt sich nach englischen Statistiken in der Zeit Januar/Mai der Danziger Export nach England an Schnittholz weich für 1929 auf 50 290, 1930 auf 60 205, 1931 dagegen auf 98 984 Loads. In ähnlicher Weise hat sich auch der Export von Schnittholz hart vergrößert; er stellte sich in den Monaten Januar/Mai 1929 auf 464 933, 1930 auf 699 371, 1931 auf 710 695 Kubikfuß.

Bemerkenswert ist, daß sich nunmehr auch in Gdingen der Holzschnittschlag, und zwar namentlich am indischen Kai, entwickelt hat. Es sollen zunächst nur Schnittmaterialien sowie Telegraphenstangen und nur in größeren Mengen zum Umschlag gelangen, da es für kleinere Quantitäten noch an regelmäßiger Verlademöglichkeit fehlt. Der Umschlag wird in der Hauptsache von der Bergenske Baltic Transports Ltd. besorgt.

Der Danziger Schiffsverkehr im 1. Halbjahr 1931. Im Juni d. Js. sind in den Danziger Hafen 484 Schiffe von zusammen 360 216 Ntrgt. eingelaufen, in der gleichen Zeit haben 492 Schiffe von zusammen 356 039 Ntrgt. den Danziger Hafen verlassen.

Im 1. Halbjahr 1931 sind somit im Danziger Hafen 2 767 Schiffe von zusammen 1 935 092 Ntrgt. angekommen, während 2 758 Schiffe von zusammen 1 911 660 Ntrgt. den Danziger Hafen seewärts verlassen haben. Gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ist ein Rückgang des Danziger Schiffsverkehrs zu verzeichnen, da im ersten Halbjahr 1930 2 817 Schiffe von zusammen 1 962 535 Ntrgt. in den Danziger Hafen eingelaufen und 2 801 Schiffe von zusammen 1 970 116 Ntrgt. ausgefahren waren.

Polen.

Bildung eines Komitees zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise. In einer Sitzung des Wirtschaftskomitees des polnischen Ministerrates unter Vorsitz des Ministerpräsidenten wurde eine Reihe wichtiger Beschlüsse über Fragen der Wirtschaftspolitik gefaßt. Es wurden u. a. der Plan für die Getreidepolitik der Regierung für das Jahr 1931/32 sowie einige Verordnungen beschlossen, die den polnischen Holzexport und seine Organisation regeln sollen. Die Leitung der staatlichen Salinen-Aktiengesellschaft „Tesp“ wurde beauftragt, Verhandlungen mit Deutschland und Frankreich zwecks Regelung der Salpeterausfuhr zum Abschluß zu bringen. Es wurde ferner ein besonderes Komitee

bei der Regierung zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit gebildet.

Der Unilever-Gdingen-Vertrag unterzeichnet. In Berlin wurde zwischen der Unilever-Gruppe, die in Polen durch die Firma Schicht vertreten wird, und Weil-Hermes, Rotterdam, ein Vertrag unterzeichnet, wonach der Ausbau und die Ausbeutung der Oelfabrik in Gdingen in Angriff genommen werden soll. Das Investierungskapital ist auf 1,5—2 Mill. Dollar festgesetzt worden. Mit den Bauarbeiten soll unverzüglich begonnen werden. Zur Verarbeitung sollen ausschließlich exotische Sämereien gelangen.

Vertrag Fiat-Staatliche Ingenieurwerke. Der „Polonia“ zufolge haben die Staatlichen Ingenieurwerke in Warschau mit der italienischen Automobilfabrik „Fiat“ einen Vertrag abgeschlossen, wonach die „Fiat“ den Ingenieurwerken Lizenzen für die Herstellung der Fiat-Wagen erteilt, Kredite in bar und in Materialien für die Autofabrikation und den Verkauf der in den Werken hergestellten Wagen organisieren wird. Die Ingenieurwerke werden zunächst nur die Montage der Fiat-Wagen durchführen und erst allmählich Maschinen für die Eigenherstellung von Automobilteilen installieren. In den ersten Jahren sollen die polnischen Fiat-Wagen etwa 12 000 Zl. (= 5 500 Rm.) kosten. Bekanntlich befassen sich die Ingenieurwerke und die mit ihnen verbundene „Ursus“-Fabrik mit der Herstellung von Automobilen, darunter von Lastkraftwagen großer Tragfähigkeit auf Grund eines vor etwa einem Jahre abgeschlossenen Lizenz- und Kreditabkommens mit der schweizerischen Automobilfirma Saurer.

Beginn der Bauarbeiten an der Eisenbahnlinie Ostoberschlesien—Gdingen. Die Französisch-Polnische Eisenbahngesellschaft, die die Magistrale Ostoberschlesien—Gdingen in Pacht genommen hat, hat mit den Arbeiten an dem Weiterbau bzw. dem Ausbau der einzelnen Teilstrecken begonnen. Obwohl die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sich verzögert hat, fanden Ende Juni Submissionen für verschiedene Bauarbeiten statt, die nach dem Konzessionsvertrag von polnischen Firmen und mit polnischen Materialien ausgeführt werden müssen. Ein französisch-polnischer Ausschuß legte in diesen Tagen den Verlauf der neuen Eisenbahnlinie Sienkowice—Czenstochau fest, die von der Konzessionsgesellschaft errichtet werden und Czenstochau sowie das Dombrowaer Kohlenrevier mit der Magistrale verbinden soll. Bei Rudnik soll eine große Eisenbahnbrücke erbaut werden, die die Unterschneidung der bestehenden Linie Czenstochau—Warschau ermöglichen soll.

Tschechoslowakei.

Einfuhr polnischen Roggens. In der letzten Zeit werden größere Mengen polnischen Roggens nach der Tschechoslowakei ausgeführt, die bis zur neuen Ernte auf ausländischen Roggen angewiesen ist.

Rußland.

Die Sowjetindustrie in den ersten fünf Monaten 1931. In den ersten fünf Monaten 1931 stellte sich die Gesamtproduktion der Sowjetindustrie auf nur 81 Proz. des entsprechenden Voranschlags. An erster Stelle stehen dabei die Naphthaverarbeitung, die elektrotechnische Industrie, die Lederindustrie, die Baumwoll- und Wollindustrie, die Fettindustrie und einige andere minderwichtige Industriezweige, die den entsprechenden Voranschlag zu nahezu 100 Proz. durchführen. Im einzelnen wiesen die elektrotechnische Industrie eine Produktionssteigerung um 42 Proz., der Werkzeugmaschinenbau eine solche um 38 Proz., die Kesselindustrie eine solche um 35 Proz. und die Naphthaindustrie eine solche um 30 Proz. im Vergleich zu den ersten fünf Monaten 1930 auf. Besonders stark hinter dem Voranschlag zurückgeblieben sind der Kohlen- und Erzbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie, die Holzindustrie, die Glasindustrie usw. Obgleich im zweiten Halbjahr 1931 eine Reihe von neuen Betrieben und Anlagen in Betrieb gesetzt werden sollen, von denen man eine starke Steigerung der Industrieproduktion erwartet, wird es jedoch nach Feststellungen der Sowjetpresse in den letzten sieben Monaten 1931 größter Anstrengungen bedürfen, um das Versäumte nachzuholen und den Jahresvoranschlag durchzuführen. Dies sei vor allem beim Kohlenbergbau und der Eisen- und Stahlindustrie der Fall. Ungünstig war es in der Berichtszeit um die Senkung der Selbstkosten bestellt und zwar wiederum vor allem im Kohlenbergbau, im Eisen- und Erzbergbau und in der Baustoffindustrie, wo sogar eine Steigerung der Selbstkosten zu verzeichnen war.

Finnland

Bestand der finnischen Handelsflotte. Die finnische Handelsflotte umfaßte Anfang d. Js. 4717 Schiffe von zusammen 630 024 Bruttotonnen gegen 649 036 Tonnen im Jahre 1929. Hiervon entfielen auf eigentliche Handelsschiffe 527 Dampfer, 150 Motorsegler und 311 Segelschiffe. Darunter befanden sich allerdings sehr viele kleine Schiffe, so daß für große Fahrt nur 250 Schiffe von rund 200 000 Nettotonnen vorhanden sind.

In Helsingfors sind beheimatet 77 343 Nettotonnen, in Mariehamn 56 698 Tonnen, in Abo 20 093 Tonnen, in Ny-stad 18 904 Tonnen, in Wiborg 15 395 Tonnen und in Nys-lott 10 100 Tonnen. Ueber die Hälfte der Flotte segelt also unter der Flotte von Helsingfors und Mariehamn, nämlich 134 000 Tonnen.

In dem finnischen Eismeerhafen Petvano sind 70 Fischereifahrzeuge von 1 bis 32 Nettotonnen eingetragen.

Ernteaussichten. In Finnland wird in diesem Jahre mit einer Mittelernte gerechnet. Mitte Juni waren die Ernteaussichten für Roggen etwas besser als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, für Weizen und Hülsenfrüchte etwa gleich den vorjährigen und für Hafer, Kartoffeln und Heu etwas schlechter als im Vorjahre.

Starker Rückgang der finnischen Holzverkäufe. Bis zum 30. Juni d. Js. erreichten die finnländischen Sägeholzverkäufe nur 380 000 Stds. gegenüber 610 000 Stds. zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Der Rückgang beträgt somit nicht weniger als 230 000 Stds. England hat 185 000 Stds. (im Vorjahre 230 000 Stds.) gekauft, Holland 41 000 Stds. (94 000), Frankreich 40 000 Stds. (56 000), Belgien

Kursnotierungen der Finlands-Bank.

Finnländische Mark. Verkäufer.

	1. Juli	2. Juli	3. Juli	4. Juli
New-York	39,70	39,70	39,70	39,70
London	193,20	193,20	193,25	193,35
Stockholm	1065,50	1065,50	1065,50	1065,50
Berlin	943,00	943,00	943,00	943,25
Paris	155,55	155,55	155,60	155,65
Brüssel	553,50	553,50	554,00	554,00
Amsterdam	1598,75	1598,75	1598,50	1599,25
Basel	769,50	769,50	769,50	769,75
Oslo	1063,75	1063,75	1064,00	1064,50
Kopenhagen	1063,75	1063,75	1063,75	1064,50
Prag	118,00	118,00	118,00	118,00
Rom	208,50	208,50	208,50	208,50
Reval	1060,00	1060,00	1060,00	1060,00
Riga	766,00	766,00	766,00	766,00
Madrid	388,00	381,00	379,00	379,00
Warschau	446,00	446,00	446,00	446,00

38 000 Stds. (55 000), Dänemark 30 000 Stds. (39 000) und Deutschland 16 000 Stds. (62 000).

Butterausfuhr. Die finnländische Butterausfuhr betrug im Juni 1472 to gegenüber 1587 to im entsprechenden Monat des Vorjahres. Im ersten Halbjahr 1931 erreichte die Butterausfuhr 9 719 to gegen 9 997 to im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Revaler Börsenkurse.

Estländische Kronen.

	Gemacht	2. Juli		3. Juli		4. Juli	
		Käufer	Verk.	Käufer	Verk.	Käufer	Verk.
Neuyork	—	3,74	3,7550	3,74	3,7550	3,74	3,7540
London	—	18,21	18,26	18,21	18,26	18,21	18,26
Berlin	—	88,75	89,25	88,70	89,20	88,70	89,20
Helsingfors	—	9,41	9,46	9,41	9,46	9,41	9,46
Stockholm	—	100,30	100,80	100,30	100,80	100,30	100,80
Kopenhagen	—	100,10	100,70	100,10	100,70	100,10	100,70
Oslo	—	100,10	100,80	100,10	100,80	100,10	100,80
Paris	—	14,61	14,76	14,61	14,76	14,61	14,76
Amsterdam	—	150,45	151,25	150,45	151,25	150,45	151,25
Riga	—	72,05	72,45	72,05	72,45	72,05	72,45
Zürich	—	72,35	72,90	72,35	72,90	72,35	72,90
Brüssel	—	52,05	52,45	52,05	52,45	52,05	52,45
Mailand	—	19,55	19,75	19,55	19,75	19,55	19,75
Prag	—	11,06	11,16	11,06	11,16	11,06	11,16
Wien	—	52,50	52,90	52,50	52,90	52,55	52,95
Budapest	—	65,40	65,90	65,40	65,90	65,40	65,90
Warschau	—	41,85	42,25	41,85	42,25	41,85	42,25
Kowno	—	37,25	37,55	37,25	37,55	37,25	37,55
Moskau (Scheck)	—	192,25	193,75	192,25	193,75	192,25	193,75
Danzig	—	72,70	73,25	72,70	73,25	72,70	73,25

Kurse.

Rigacr Börsenkurse

Lettländische Lat. (Ls.)

	9. Juli		10. Juli		11. Juli	
	Kauf.	Verk.	Kauf.	Verk.	Kauf.	Verk.
1 amerik. Dollar	5,179	5,189	5,179	5,189	5,179	5,189
1 Pfund Sterling	25,21	25,26	25,21	25,26	25,21	25,26
100 franz. Francs	20,26	20,41	20,26	20,41	20,28	20,43
100 belg. Belga	72,15	72,70	72,15	72,70	72,15	72,70
100 schweizer Francs	100,25	101,—	100,25	101,—	100,30	101,05
100 italienische Lire	27,06	27,27	27,05	27,26	27,05	27,26
100 schwed. Kronen	138,75	139,40	138,75	139,45	138,75	139,45
100 norweg. Kronen	138,55	139,25	138,55	139,25	138,55	139,25
100 dänische Kronen	138,55	139,25	138,55	139,25	138,55	139,25
100 österr. Schilling	72,70	73,40	72,70	73,40	72,70	73,40
100 tschecho-slowac. Kr.	15,31	15,46	15,31	15,46	15,31	15,46
100 holländ. Gulden	208,45	209,50	208,40	209,45	208,40	209,45
100 deutsche Mark	122,70	123,35	122,75	123,40	122,70	123,35
100 finnland. Mark	12,99	13,11	12,99	13,11	12,99	13,11
100 estländ. Kronen	138,05	138,75	138,05	138,75	138,05	138,75
100 poln. Zloty	57,55	58,75	57,50	58,70	57,50	58,70
100 litauische Lits	51,45	52,15	51,45	52,15	51,45	52,15
1 SSS R-Tscherwonez	—	—	—	—	—	—

Paul Zimmermann

Stettin

**Kolonialwaren - Grosshandlung
Hering- und Schmalzimport
Kaffee - Getreide - Gross - Rösterei**

Gegr. 1878 / Fernspr.: Sammel-Nr. 25187
Postscheckkonto: Stettin 677
Telegr.-Adresse: Pezet, Stettin

Carl Fr. Braun

STETTIN

Waren - Großhandlung

Gegründet 1858

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 1 (Holzverkehr Polen, Tschechoslowakei — deutsche Seehäfen und umgekehrt).
Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 3 (Holzverkehr Oesterreich und darüber hinaus gelegene Länder bzw. Donauumschlagstellen — deutsche Seehäfen).

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 4 (Verkehr deutsche Seehäfen — Oesterreich oder Donauumschlagstellen und umgekehrt).

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 6 (Verkehr deutsche Seehäfen — deutsch-tschechoslowakische Grenzübergangsbahnhöfe und umgekehrt).

Die Gültigkeitsdauer der vorstehend genannten Tarife und der Bestimmung Ziffer 10 im Abschnitt B I des Durchfuhr-Ausnahmetarifs S. D. 4 wird bis zum 31. Dezember 1931 einschl. verlängert.

Internationaler Eisenbahn-Gütertarif (IGT). Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1931 trat der Nachtrag III zum vorgenannten Tarif in Kraft. Der Nachtrag enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen eine neue Anlage I zu Artikel 4 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr — Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände — sowie einen neuen Anhang II — Vereinbarung leichterer Vorschriften gegenüber der vorgenannten Anlage I für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreichs, Dänemarks, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Rumäniens und Schwedens. Der neue Anhang II tritt an die Stelle des bisherigen Anhangs III. Der bisherige Anhang II — Verzeichnis in tabellarischer Form mit alphabetischer Uebersicht — wird vorerst ohne Ersatz aufgehoben.

Reichsbahn-Gütertarif Heft C II a. Allgemeine Bestimmungen für Ausnahmetarife des Heftes C II b.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1931 wurde der Reichsbahn-Gütertarif Heft C II a unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausgabe vom 1. Juni 1929 und der Nachträge 1 und

2 neu herausgegeben. Neben Ergänzungen und formellen Aenderungen enthält die Neuausgabe ein erweitertes Güterverzeichnis mit besonderen Hinweisen zum leichteren Auffinden der Güter in den Ausnahmetarifen.

b) Deutsche Verbandstarife.

Deutsch-Nordischer Verbandsgütertarif, Teil I. Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1931 erschien zu vorgenanntem Tarif der Nachtrag I; er enthält im wesentlichen eine Neufassung der Besonderen Zusatzbestimmungen zum Internationalen Uebereinkommen (I.U.G.).

Deutsch-Rumänischer Verbandstarif. Die im „Ostsee-Handel“ Nr. 12 vom 15. Juni 1931 S. 14 angekündigte Neuausgabe vorgenannten Verbandstarifs trat mit Gültigkeit vom 1. Juli 1931 in Kraft.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr (Verkehr mit norddeutschen Bahnhöfen) Heft 3. Am 1. Juli 1931 trat der Eisenbahngütertarif Teil II Heft 3, enthaltend Entfernungen und Frachtsätze für den Verkehr mit norddeutschen Bahnhöfen, in Kraft.

c) Verschiedenes.

Aenderungen von Bahnhofsnamen. Nachstehende Bahnhofsnamen werden bzw. wurden wie folgt geändert:

von:	auf:	am:
Ueberruhr*	Überruhr	29. 6. 1931.
Rössen	Leuna	1. 8. 1931.

Kursänderungen. Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1931 wurden im Verkehr mit nachstehenden Ländern die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
der Tschechoslowakei	1 Kr. 12,5 Rpf.	1 RM. = 8,03 Kr.
der Schweiz	1 Fr. 81,7 „	1 „ = 1,23 Fr.
Frankreich	1 Fr. 16,5 „	1 „ = 6,07 Fr.
Saarbahnen	1 Fr. 16,5 „	1 „ = 6,07 Fr.
Italien	1 Lira 22,1 „	1 „ = 4,54 Lire
den Niederlanden	1 Gulden 170 „	1 „ = 0,59 Gulden
Jugoslawien	1 Dinar 7,5 „	

Mitteilungen

der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Steuern, Zölle.

Monatliche Vorauszahlung bei der Umsatzsteuer sowie Freigrenze des § 3 Nr. 7 UStG. In der amtlichen Darstellung des Inhalts der Notverordnung vom 5. Juni 1931 war auch die Mitteilung enthalten, daß Steuerpflichtige, deren Umsatz im Jahr 1930 mehr als 20 000 RM. betragen hat, künftig die Umsatzsteuer monatlich zahlen sollten. Die Notverordnung selbst enthält eine solche Bestimmung nicht. Die erforderlichen Anordnungen sind nunmehr durch Verordnung vom 25. Juni 1931 getroffen und im Reichsgesetzblatt Nr. 25 vom 1. Juli 1931, Seite 345, veröffentlicht. In einem gleichzeitig ergangenen Runderlaß des Reichsfinanzministeriums wird ausgeführt, daß nur die Unternehmungen mit einem steuerpflichtigen Umsatz von über 20 000 RM. zu monatlicher Voranmeldung und monatlicher Vorauszahlung verpflichtet sind. Verzugszuschläge und Verzugszinsen werden nicht erhoben, wenn die Voranmeldungen bis einschließlich zum 15. des Fälligkeitsmonats bei dem Finanzamt eingehen und die Vorauszahlungen bis einschließlich dieses Tages bezahlt sind. Maßgebend für die Frage, ob die Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abzugeben sind, ist grundsätzlich der Umsatz des im Kalenderjahr 1930 zu Ende gegangenen Steuerabschnitts. Eine besondere Mitteilung über die monatliche Vorauszahlungspflicht seitens der Finanzämter an die Steuerpflichtigen ergeht zunächst nicht. Ferner enthält der Erlaß Bestimmungen über die nach § 3 Nr. 7 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1930 erfolgte Befreiung derjenigen Unternehmungen, deren Gesamtumsatz den Betrag von 5000 RM. nicht übersteigt.

Verzollung von Preiselbeeren. Seit Beginn des Jahres hatten sich bei der Preiselbeereneinfuhr aus Finnland im

Stettiner Hafen Schwierigkeiten hinsichtlich der Verzollung ergeben. Während früher die Preiselbeeren gemäß Pos. 47 des deutschen Zolltarifs stets zollfrei abgefertigt wurden, wurde auf Grund einer Untersuchung bei der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung in Berlin, durch die Spuren von Weingeist und Hefe in eingeschickten Preiselbeerproben festgestellt wurden, angeordnet, daß diese Ware künftig als gegorenes Obst gemäß Pos. 49 des deutschen Zolltarifs mit einem Zollsatz von RM. 10.— pro dz abzufertigen wäre. Die Industrie- und Handelskammer hat die beteiligten Ministerien darauf hingewiesen, daß diese Verzollung praktisch ein völliges Verschwinden der finnischen Preiselbeereinfuhren aus den beteiligten deutschen Häfen nach sich ziehen müßte, und die Wiederherstellung der Zollfreiheit für finnische Preiselbeeren durchweg beantragt. Wie der Reichsminister der Finanzen der Industrie- und Handelskammer jetzt mitgeteilt hat, ist durch eine am 15. Juli in Kraft tretende Rechtsverordnung, betreffend Aenderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und von Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung, vom 7. Juli d. Js. bestimmt worden, daß in Gärung begriffene Preiselbeeren fortan wie frische behandelt werden.

Eisenbahnwesen.

Rügendamm. Wie die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Reichsbahndirektion Stettin der Industrie- und Handelskammer mitgeteilt hat, ist für den Bau des Rügendammes in Stralsund, Tribseer Damm Nr. 78, das „Reichsbahn-Neubauamt Stralsund“ unter Leitung des Reichsbahnrats Karl Koch eingerichtet worden.

Schnellste Beförderung von Frachtgutladungen auf der deutschen Reichsbahn von Ausland zu Ausland. Der Kammer ging ein Werbeheft „Schnellste Beförderung von Frachtgutladungen auf der deutschen Reichsbahn von Ausland zu Ausland“, Neuausgabe Sommer 1931, zu. Die Interessenten werden hiermit auf das Neuerscheinen dieser übersichtlichen Zusammenstellung, die auf dem Büro der Kammer eingesehen werden kann, aufmerksam gemacht.

Außenhandel.

Argentinisches Konsulat in Stettin. Wie der Preußische Minister für Handel und Gewerbe mitteilt, ist dem Argentinischen Wahlkonsul in Stettin Carlos Glaeser namens des Reichs unter dem 18. Juni 1931 das Exequatur erteilt worden. Der Argentinische Wahlkonsul Carlos Glaeser hat der Industrie- und Handelskammer davon Mitteilung gemacht, daß sich das neu eingerichtete argentinische Konsulat in Stettin in der Augustastraße 44 befindet. Die Bürozeit ist von 10—13 Uhr.

Kreditschutz.

Eröffnete Vergleichsverfahren.

Firma und Geschäftszweig	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Kaufmann Erich Wendel, Putz-, Mode, Spiel- u. Korbwaren	Jarmen i. Pom., Demminerstr. 1	2. 7. 31	Bücherrevisor Theodor Waltenburg, Demmin, Brinkstraße
Fahrzeugfabrik Eulitz	Anklam	9. 6. 31	Bücherrevisor Bollmann, Stralsund, Waldstr. 12

Beendete Vergleichsverfahren.

Fräulein Helene Braun, Inhaberin eines Woll- und Weißwarengeschäfts, Zinnowitz, Alte Strandstraße (29. 5. 31).

Eröffnete Konkurse.

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Afefa Baugesellschaft m. b. H.	Stettin, Karkutschstr, Bürobaracken	6. 6. 31	Kaufmann Erich Hammerstein, Stettin, Augustastraße 46
Sparerschutz- u. Wirtschaftsbank Pommern, e. G. m. b. H. in Liquidation	Stettin, Bismarckstr. 22	16. 6. 31	Kaufm. Gust. Brandt, Stettin, Kaiser-Wilhelm-Str. 50
Kaufmann Wilhelm Wegner, Kolonialwaren	Gollnow, Stettiner Str. 15	16. 6. 31	Kaufmann Rump, Gollnow
Kaufmann Otto Rohde, Inh. d. Fa. Otto Rohde & Co., Eisenwarenhandlung	Stettin, Kronprinzenstraße 11	17. 6. 31	Kaufmann Ernst Kunz Stettin, Kantstr. 7
Frau Marie Bischof geb. Bütow	Greifenberg i. P., Königsstraße 26-27	19. 6. 31	Steuerberater Bruno Hamm, Greifenberg i. P.
Lebensmittelhändlerin Witwe Auguste Conrad	Stettin, Metzstr. 44	22. 6. 31	Kaufmann Richard Maletzky, Stettin, Gustav-Freytagweg 10
Kaufmann Emil Schmiedeberg, Inh. d. Fa. Pfeiffer & Zühlke, Weingroßhandlung	Stettin, Frauenstr. 30	26. 6. 31	Bücherrevisor Kurt Jonas, Stettin, Frauenstr. 50
Kaufmann Gustav Giertz	Usedom, Swinemünderstr. 2	27. 6. 31	Kaufm. Gustav Kantorowicz, Swinemünde
Nachlaß d. am 15. 3. 1931 in Ramin, Kreis Randow verstorbenen Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Wilhelm Semmler		29. 6. 31	Bücherrevisor Rudolf Altmann, Stettin, Birkenallee 36
Fleischermeister Otto Wieck	Gollnow, Bahnhofstraße	29. 6. 31	Kaufmann Gallwitz, Gollnow
Zigarrenhändler Leo Thom	Stettin, Philippstr. 20	2. 7. 31	Kaufm. Heinrich Holste, Stettin, Birkenallee 41

Firma und Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung	Vertrauensperson:
Nachlaß d. am 13. 6. 1931 in Stettin verstorbenen Kaufmanns Felix Weichbrodt, Inh. d. Fa. Johannes Fahrenwaldt, Räucherwaren, Fischkonserven und Feinkostgroßhandlung	Stettin, Große Lastadie 67	27. 6. 31	Bücherrevisor Edmund Zander, Stettin, Große Domstraße 24
Kaufmann Gustav Dannenfeldt	Neuwarp	25. 6. 31	Kaufmann Walter Macdonald, Neuwarp
Kaufmann Paul Wischmann	Treptow a. Toll.	1. 4. 31	—
Kaufmann Max Prybisch, Inh. d. Torneyer Bekleidungshauses	Stettin, Pionierstr. 62	4. 7. 31	Kaufm. Max Hirsch, Stettin, Lindenstr. 29
Textilwarenhändler Mendel Brill	Züllchow, Anstaltstr. 34	6. 7. 31	Diplombücherrevisor Herbert Hodemacher, Stettin, Friedrich-Karl-Str. 22

Beendete Konkurse.

Schuhmachermeister Hubert Maske, Torgelow, Krs. Ueckermünde (28. 3. 1931).
 R. Stephan Nachf., Inhaberin Hedwig Benjamin, Manufakturwaren, Gollnow, Am Markt 5 (1. 4. 1931).
 Kfm. Wilhelm Lücke, Ueckermünde, Ueckerstr. 31, Hotel zum Kronprinzen (19. 5. 1931).
 Kfm. Emil Nofz, Inh. d. Fa. Th. Heyn Nachf., Kolonialwarengroßhandlung, Stettin, Rosengarten 68/69 (30. 5. 1931).
 Krug & Reich, Inhaberin Frä. Johanna Reich, Swinemünde, Königsstr. 7 (6. 6. 1931).
 Offene Handelsges. Hugo Hartmann, Nähmaschinenhandlg., Stettin, Moltkestr. 20 (13. 6. 1931).
 Fräulein Elisabeth Wilke, Inh. d. Fa. Martha Molbe, Swinemünde, Gartenstr. 1 (22. 6. 1931).
 Kfm. Erich Vollbrecht, Handel mit Butter und Käse, Stettin, Kreckower Str. 6 (25. 6. 1931).
 Görlitz & Co. G. m. b. H., Ein- und Verkauf von Automobilen und Zubehörteilen, Stettin, Hans-Hoffmann-Weg 30 (30. 6. 1931).
 Stettiner Möbelindustrie, G. m. b. H., Stettin, Pommerendorfer Str. 18 (2. 7. 1931).
 Kaufmann Bruno Neumann, Inh. d. Fa. Stenzel Nachf., Spezialhaus moderner Schuhwaren, Züllchow, Chausseestraße 6 (2. 7. 1931).

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind Ehrenurkunden für langjährige und treue Dienste verliehen worden:

1. Frau Berta Lemke (25 Jahre bei der Firma F. J. Mampe, Stargard i. Pommern);
2. Herrn Carl Berndt (25 Jahre bei der Firma Hermann Gehrke, G. m. b. H., Stettin).

Bücherei der Industrie- und Handelskammer.

Liste der im Monat Mai 1931 erworbenen Bücher.

Titel des Buches	Signatur	Art der Erwerbung
Jahresbericht 1930 der Handelskammer Oppeln.	O 6390	Geschenk
Das heutige Oesterreich. 1931.	S 3075	„
Jaeger, Ernst, Kommentar zur Konkursordnung, Bd. 1, Lfg. 4, 1931.	B 22860	Kauf
Baumann, Hans, Deutsches Verkehrsbuch. 1931.	I 510	„
Weitzel, A., Deutschlands Neugliederung nach dem Frankfurter Entwurf. 1931.	N 7100	„
Reichsfirmenfernsprechbuch 1931, Bd. 2.	—	Geschenk
Kampf der Krise. 1931.	G 163	„
Jahresbericht 1930 der Centralhandelskammern in Finnland.	O 7280	„
Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. 1931. II 1.	N 1690	Kauf

Titel des Buches	Signatur	Art der Erwerbung
Verein deutscher Spediteure. Mitgliederverzeichnis 1931.	O 2470	Geschenk
Jahresbericht 1930 der Handelskammern Heidelberg u. Mosbach.	O 5960	"
Seeschiffahrts-Hemnisse. 1931.	I 5700	"
Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 408. Berufszählung 1931.	N 2470	Kauf
Oderausbau und Oderverkehr. 1930.	I 9730	Geschenk
Richter, Heribert, Wirtschaftliche Untersuchungen über das Projekt eines Elbe-Sprece-Oder-Kanals. 1931	I 11540	Kauf
Woytinski, Wladimir, Tatsachen und Zahlen Europas. 1930.	N 7025	"
Homburger, Max, Neugestaltung des Aktienrechts. 1931.	C 1670	"
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1931. II. 5.	F 20	"
Reichskursbuch Sommer 1931.	—	"
Jahresbericht 1930 des Vereins für die bergbaulichen Interessen. Essen.	G 2330	Geschenk
Nörpel, Clemens, Reichsarbeitsgerichtsrechtsprechung. 1931.	K 5650	Kauf
Mannhardt, J. W., Der Faschismus. 1924.	S 6470	"
Veröffentlichungen der historisch. Kommission für Pommern. Bd. 2, II. 2, 1931.	S 620	Geschenk
Festausgabe der Versicherungspost aus Anlaß des 10jähr. Bestehens. 1931.	P 500	"
Jahresbericht 1930 der Industrie- u. Handelskammer Schneidemühl	O 6520	"
Satzungen der deutschen Handelskammer für Spanien in Barcelona. 1931.	O 2785	"
Jahresbericht 1930 der Deutschen Handelskammer für Spanien in Barcelona.	O 6910	"
Adreßbuch für Handel, Gewerbe und Industrie für die Provinz Pommern. 1931/1932.	A 1715	Kauf
Die industrielle Produktion bis 1930.	N 2696	Geschenk
Haushaltsplan 1931 der Stadt Stettin.	M 6850	"
Anschütz, G., Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Lfg. 21, 1931.	B 1725	Kauf
Jahresbericht 1930 der Handels- u. Gewerbekammer für Rotterdam.	O 7620	Geschenk
Horkenbach, Cuno, Das Deutsche Reich von 1918 bis heute. 1930	S 6310	Kauf
Rechenschaftsbericht 1930 des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Gau Brandenburg, Pommern.	O 11245	Geschenk
Jahresbericht 1930 der Handelskammer Helsingfors.	O 7290	"

Messen und Ausstellungen.

19. Deutsche Ostmesse — Königsberg Pr. Die Deutsche Ostmesse, die vom 23.—26. August in Königsberg i. Pr. stattfindet, tritt mit einem neuen Programm auf den Plan. Ihrer alten Tradition folgend, ist die 19. Deutsche Ostmesse in eine allgemeine Waren-Muster-Messe, eine Technische- und Baumesse und in eine Landwirtschaftsmesse eingeteilt. Neben der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen mit einer Spezialausstellung, erscheint erstmalig eine vom Landmaschinen-Institut der Albertus Universität organisierte „Osteuropäische landwirtschaftliche Exportschau“. Außer der „Milch-, Butter- und Käseschau“ bringt das Ost-

preußenwerk eine Uebersicht „Elektrischer Helfer im Landhaushalt“. Neu und bedeutungsvoll ist die Teilnahme des ostpreußischen Handwerks, das in geschlossener Front aufmarschieren wird. Vom Ausland wird Sowjet-Rußland wiederum mit Ausstellungen, Exkursionen und Delegationen vertreten sein. Auch Litauen und Lettland werden voraussichtlich durch eigene Ausstellungen die Gunst des Königsberger Marktes nutzen. Nach dem neuerdings erfolgten Zusammenschluß der Königsberger und Leipziger Messe zu einer Interessengemeinschaft mit entsprechender Arbeitsteilung, erhofft die Deutsche Ostmesse als staatlich anerkannte internationale großangelegte Mustermesse in Deutschland trotz der Schwere der Wirtschaftslage einen günstigen Verlauf.

Verschiedenes.

— Wie der Preußische Minister für Handel und Gewerbe mitteilt, ist nach einer Mitteilung der Regierung von Ecuador und ausweislich der vorgelegten Bestallungsurkunde Herr Siegmund Hirsch zum Wahl-Vizekonsul bei dem Konsulat von Ecuador in Berlin ernannt worden. Dem Vizekonsul ist namens des Reichs unter dem 1. Juni 1931 das Exequatur erteilt worden. — Nach einer Mitteilung der Berliner Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika und ausweislich der vorgelegten Bestallungsurkunde ist Herr John B. Faust zum Vizekonsul bei dem Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden. Dem Vizekonsul ist namens des Reichs unter dem 5. Juni 1931 das Exequatur erteilt worden.

Der Verein zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen zu Stettin E. V., legt seinen 59. Jahresbericht für 1930 vor. Das hübsch ausgestattete Heft gibt einen nachhaltigen Eindruck von der vielseitigen Arbeit, die der überseeische Verein auch im vergangenen Jahre geleistet hat. Die Tätigkeit dieses Vereins, dessen unablässige Arbeit an der Verwirklichung seiner verdienstlichen und begrüßenswerten Ziele seit Jahren bekannt ist, war, wie der vorgelegte Bericht ergibt, auch im Jahre 1930 eine ungemein lebhaft. In dem Bericht sind zwei wertvolle Artikel über den „Amerikanismus in der Wirtschaft“, von Bernhard Kaeber und über „Grundfragen des Weltverkehrs und die besondere Seehafenstellung Stettins“ von Dr. Ernst Oldenburg, zum Abdruck gelangt. Der Jahresbericht kann von Interessenten auf dem Büro der Kammer eingesehen werden.

Angebote und Nachfragen.

- 3240 Cuba sucht für den Absatz von Bienenhonig Geschäftsverbindung mit Interessenten des Kammerbezirks.
- 3274 Stuttgart möchte für Württemberg die Vertretung einer leistungsfähigen Roggenmühle des Kammerbezirks übernehmen.
- 3348 Bordeaux sucht für Stettin zum Verkauf von Bordeaux- und Burgunderweinen gut eingeführten Vertreter.
- 3352 Hamburg sucht Vertreter für den Verkauf von griechischen Feigen und Korinthen.
- 3432 Chefoo / N. China sucht Geschäftsverbindung mit Stettiner Firmen, die für den Bezug von chinesischer Seide, Handfilet und Kurzwaren Interesse haben.
- 3473 Halle a. S. sucht Geschäftsverbindung mit Stettiner Großhandelsfirmen in Obst und Gemüse, die als Festkäufer waggonweise beziehen.
- 3608 Cuxhaven sucht für Stettin und Pommern einen Vertreter, der bei Fischgroßhandlungen gut eingeführt ist.

Möbelfabrik
Max Borchardt

Beste Bezugsquelle für gute bürgerliche Wohnungseinrichtungen.

STETTIN
Ausstellungs- u.
Verkaufshaus
Königsstr. 1

*Hier fehlt noch
Ihre Anzeige!*

- 3635 Nürnberg sucht für den Handelskammerbezirk Vertreter für den Verkauf von Reise- und Handkoffern aus Hartplatte und Vulcanfibre, ferner für den Verkauf von echten Gold- und Silber-Bleichen, -Folien, -Blättern, -Bronzen -Puder, -Pulver, -Schabin usw.
- 3636 Uslar / Hannover. Chemisch-pharmazeutische Fabrik sucht für Stettin und die Provinz Pommern Vertreter, der bei Apotheken, Drogerien, Häusern für Sanitätsbedarf gut eingeführt ist.
- 3651 Parma sucht Vertreter für den Verkauf von Parmesankäse.
- 3800 Haifa / Palästina möchte Vertretungen deutscher Firmen übernehmen, die im Orient Geschäftsverbindung anknüpfen wollen.
- 3801 Tel-Aviv / Palästina möchte die Vertretung deutscher Firmen übernehmen für Perlgrauen und ferner auch für Toilette-Papier in Rollen.
- 3825 Hamburg sucht Geschäftsverbindung mit Getreide- und Futtermittelhändlern von Stettin und Umgebung.
- 3904 Wilna wünscht folgende Artikel nach Polen einzuführen: Drogen, Chemikalien, Garpius, Rohstoffe versch. Carbonlack, Cremor-Tartari-Crudus usw. Auch ist die anfragende Firma an der Einfuhr polnischer Produkte nach Deutschland allgemein interessiert.
- 3905 Chicago ist interessiert am Import deutscher Produkte, und zwar kommen besonders Neuheiten in Haushaltartikeln, kleinen elektrischen Apparaten, Spielzeugen etc. in Frage.
- 3930 Sofia sucht Geschäftsverbindung mit Importfirmen von Frühgemüse, Pflaumen, Weintrauben, Hartobst und Nüssen.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin (Börse II, Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktätig in der Zeit von 8—13 und 15—18 Uhr (außer Sonntags nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Schluß des redaktionellen Teils.

Stettin-Skandinavien-Finnland.

Der billigste und bequemste Reiseweg von Stettin nach Skandinavien ist mit den Dampfern der Det Forenede Dampskibs-Selskab, Aktieselskab, Kopenhagen. Die Schiffe dieser Gesellschaft verkehren 3—4 mal wöchentlich Stettin—Kopenhagen, 2 mal wöchentlich S/S. „Kong Haakon“ und S/S. „Dronning Maud“ Stettin—Kopenhagen—Oslo und 1 mal wöchentlich S/S. „Odin“ Stettin—Kopenhagen—Gothenburg. Ferner verkehren von Stettin via Kopenhagen nach Westnorwegen (Arendal, Christiansand, Stavanger, Hau-

gesund, Bergen, Aalesund, Kristiansund, Drontheim) die Dampfer „Bergenhus“ und „Trondhjem“.

Nach Reval—Helsingfors verkehrt regelmäßig jeden Mittwoch von Stettin der Dampfer „Ariadne“, Reederei Finska Angfartygs Aktiebolaget, Helsingfors.

Auskunft erteilt der hiesige Vertreter der Reedereien, die Firma Gustav Metzler, und sind Prospekte und Fahrkarten im Büro dieser Firma Königstraße 4/5 erhältlich. (Siehe Annonce in dieser Ausgabe.)

Paul Körner, Stettin.

Die Firma Paul Körner, Stettin, die eine führende Stellung im Stettiner Salzheringseinfuhrhandel einnimmt, konnte am 1. Juli d. Js. auf ihr 50 jähriges Bestehen zurückblicken. Die Firma ist aus der am 1. Juli 1881 von den Kaufleuten Rudolf Ikier und Paul Körner unter der Firma Ikier & Körner zu Stettin gegründeten Herings-Großhandels- und Import-Firma hervorgegangen. Ihren jetzigen Namen erhielt sie im Jahre 1895, nachdem der Mitbegründer, Herr Ikier, 1893 ausgeschieden und das Unternehmen auf den Stadtrat Paul Körner als Alleininhaber übergegangen war. Unter der zielbewußten und tatkräftigen Leitung des Stadtrats Körner hat die Firma, an deren Spitze dieser ununterbrochen bis Ende Januar 1912 stand, eine stetige Aufwärtsentwicklung erfahren, so daß sie allmählich in die erste Reihe der großen Stettiner Herings-Importhäuser rückte.

Am 1. Februar 1912 ging die Firma in den Besitz der Herren Handelsgerichtsrat Ernst Ortmann und Albert Conrad über, die seitdem als erfahrene Fachleute mit auszeichnetem Erfolg für den weiteren organischen Ausbau

der Firma gewirkt haben. Es ist nicht zum wenigsten der Firma Paul Körner und ihren Leitern zu verdanken, wenn Stettin auch in den schwierigsten Nachkriegsjahren mit ihren durch die neue Grenzziehung im Osten zu Ungunsten des Stettiner Heringshandels veränderten Absatzverhältnissen durch Eröffnung neuer Märkte seinen Ruf als führender deutscher Heringseinfuhrhafen noch immer bewahrt hat.

Der eine der Inhaber der Firma, Herr Handelsgerichtsrat Ernst Ortmann, gehört als Vertreter des Heringsgroßhandels seit 1925 der Industrie- und Handelskammer an, an deren Arbeiten er stets regen Anteil genommen hat. Außerdem ist Herr Ortmann auch Vorsitzender des Verbandes der Salzherings-Importeure Deutschlands E. V., der mit dem Sitz in Stettin sämtliche deutsche Heringsimportfirmen umfaßt. — Die Industrie- und Handelskammer hat den Inhabern der Firma zu deren 50 jährigem Jubiläum Glückwünsche übermittelt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Firma auch weiterhin zum Nutzen des gesamten Stettiner Herings-einfuhrhandels eine erfreuliche Entwicklung nehmen möge.

25 Jahre Hermann Gehrke G. m. b. H., Stettin.

Am 1. Juli 1906 gründete der Spediteur Hermann Gehrke in Stettin die Uebersee-Speditionsfirma Hermann Gehrke. Als langjähriger Mitarbeiter einer Stettiner Speditionsfirma brachte er die besten Kenntnisse und hervorragenden Qualitäten eines Uebersee-Spediteurs neben ausreichendem Kapital in diese Firma ein. Frühere Mitarbeiter, so der jetzige Geschäftsführer Willi Jordan, stellten sich ihm zur Verfügung. In zähem Kampf um die Existenz dieser neuen Gründung gelang es der Firma, sich bald eine sichere Position unter den Stettiner Spediteuren aufzubauen. 4 Jahre nach der Gründung, 1910, mußte jedoch der Urheber durch den Tod aus der Firma ausscheiden. Das Erbe trat der jetzige Geschäftsführer und nunmehrige Mitgesellschafter Willi Jordan an und bildete aus der ehemaligen Firma eine G. m. b. H. Dank der zeitig aufgenommenen und von Jahr zu Jahr weiter ausgebauten Verbindungen zu der Schwerindustrie und dem Großhandel, die der Verstorbene schon hegte und pflegte, konnte die Firma auch während der Kriegsjahre und der Inflation sich gut behaupten und besonders durch die überaus rührige Initiative das heutige

Ansehen erreichen. Die Firma war von Anfang an auf eine gesunde Grundlage gestellt und die Kundschaft hatte zu den soliden Geschäftsprinzipien und infolge der Bonität und weitverzweigten Fachkenntnisse, über die vor allem Uebersee-Speditionsfirmen mit Massengutumschlag verfügen müssen, volles Vertrauen. Durch die Verbindung mit einer der größten Kohlengrubengesellschaften in Deutschland wurde ihr Geschäft außerordentlich durch den Kohlenexport belebt und konnte besonders während des englischen Bergarbeiterstreiks die Umsätze enorm vergrößern. Wenn man der Geschichte der Firma Hermann Gehrke nachgeht, so ist es ihr in den 25 Jahren vergönnt gewesen, eine ständige Aufwärtsentwicklung zu nehmen und sich mit in die erste Reihe der großen Stettiner Speditionshäuser zu stellen, welches nicht zuletzt auf die Geschäftsführung und den soliden Kaufmannsgeist, von dem sie beherrscht ist, zurückzuführen ist. Das gute Verhältnis zwischen Geschäftsführung und Mitarbeiterstab drückt sich in der langjährigen Tätigkeit der einzelnen Angestellten aus, die zum Teil schon seit der Gründung der Firma mit dieser verbunden sind.